

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... von dem 1660. Jahre anzufangen, biß in das 1665. Jahr denck- und schreibwuerdig vorgegangen

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1672

Was in dem heiligen Röm. Teutschen Reiche, bey dessen friedlichem Ruhe-Stande, wegen Erhaltung desselbigen, und Anordnung eines allgemeinen Reichstages, wie auch sonst in anderen Fällen und ...

[urn:nbn:de:bsz:31-98293](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98293)

Fernere Fortsetzung und Beschreibung
 der denckwürdigsten Geschichte / so
 sich hie und da in der ganzen Welt / vornehmlich aber in
 Europa / das 1662. Jahr über / so wol im Weltlichen Regimente /
 als Kriegs-Wesen zu Wasser und Lande / begeben und zuge-
 tragen haben ; Insonderheit

Was in dem Heiligen Röm.
 Teutschen Reiche / bey dessen friedli-
 chem Ruhe-Stande / wegen Erhaltung des-
 selbigen / und Anordnung eines allgemeinen
 Reichstages / wie auch sonst in anderen
 Fällen und Begehnissen / an unterschiedlichen
 Chur- und Fürstl. Höfen / dergleichen bey
 einigen Erbaren Reichs- und anderen bekann-
 ten Städten denckwürdig
 vorgegangen.

In
 Teutsch-
 land
 wird ein
 Reichs-
 tag nach
 Regens-
 purg auf-
 geschrie-
 ben.

Was nun bey viertelhalbem Jah-
 ren her / in dem Heiligen Röm.
 misch. Teutschen Rei-
 che / bey dessen Haupte und
 Gliedern / keine Besendung /
 kein Schreiben / kein Bitten
 und kein Vermahnen / wie beweg- und ernstlich
 es auch gewesen / zu wege bringen können / daß
 man nemlich sich / wegen des zu Franckfurt
 am Mayn angestellten / bey jüngst vorgewese-
 ner Kaiserl. Wahl aber aufgeschobenen Ordinar.
 Reichs-Deputations-Tags / ent-
 weder solchen daselbst weiter fortzusetzen / oder an-
 derswohin zu verlegen / oder aber auch gar in ei-
 nen allgemeinen Reichs-Tag zu verwandeln /
 vereinigen hätte / dasselbige brachte jetzt dieses
 Jahr die grausame Christen-Geißel / der Türk /
 mit seinem weitaußsehenden Vorhaben in Sie-
 benbürgen und auff den Ungarischen
 Grängen / endlich zum Fortgange / so daß / auff
 der Herren Churfürsten Mitinwilligung /
 ein allgemeiner Reichstag nach Regenspurg
 aufgeschrieben ward / damit kein Theil dem an-
 dern des besagten Ordinar. Reichs-Depu-
 tations-Tags haben / weder wegen dessen
 Fortsetzung / noch wegen desselbigen Verlegung /
 etwas nachgeben dörfte / und sahe man allschon
 im Februario die Kaiserliche Aufschreiben hier-
 zu bey den Chur- und Fürstl. auch anderer anse-
 henlicher Stände Höfen / dergleichen bey den

Erbaren Reichs-Städten einlauffen / worin-
 nen die Röm. Kaiserliche Majestät An-
 fangs ihnen dieses geschwinden und li-
 stigen Feindes seine bisher in Sieben-
 bürgen und an den Ober-Ungarischen
 Grängen gehabte Verrichtungen und
 dardurch erlangte Vortheile / hinge-
 gen ihrer selbst eigener erschöpffter
 Erbländer Unvermöglichkeit wider ei-
 nen solchen mächtigen Hauptfeind vor
 Augen stellte : Zornach auch sein fern-
 res blutdürstiges Vorhaben gegen das
 ganze Königreich Ungarn und die dar-
 an stossende Teutsche Provinz / und
 die daher andringende allgemeine gro-
 ße Noth und Gefahr beweglich zu Ge-
 mütze führte / um deren Willen sie die
 Herren Churfürsten gebührender mas-
 sen freund- und gnädiglich ersucht hät-
 te / ihren Consens zu ertheilen / daß sie /
 zu Widerstand und Verwehrung des
 besorgenden Türkischen Vorbruchs /
 Erhaltung des Friedens / und Vest-
 stellung der allgemeinen Sicherheit im
 Heil. Reiche die vormahls abgebro-
 chene Reichs-Versammlung von neuē
 aufschreiben und wieder vornehmen
 möchte : Und darum wäre sie / auff der
 Herren Churfürsten eingelangten Con-
 sens und Gutbefinden / gesonnen / weil
 die hereinbrechende Noth keinen so
 langen Verzug dulden wolte / daß sie in
 dem Aufschreiben den gewöhnlichen
 Termin der sechsmonatlichen Frist /
 dem Herkommen gemäß / in Obacht
 haben könnte / sondern die instehende
 Gefahr ein unverlangtes kräftiges
 Mittel erforderte / zu Abwendung der-
 selben und Befestigung der allgem-
 enen Sicherheit / zu Wiederbringung
 des vorigen guten Vertrauens / Hand-
 habung des so theuer erworbenen Ru-

Vors-
 nehmste
 Ursachen
 desselbigen

1662.

bestandes im Heil. Reich/ und was zu dergleichen gemeinen Nothwendigkeiten ferner ersprieflich seyn könnte/ solchen Reichstag je eher je besser/ und zwar auff den achten Junii dieses Jahrs/ und also innerhalb vier Monaten (zu verstehen vom 8. Februarii Neuen Kalendaris an/ als unter welchem Tage die Kaiserliche Ausschreiben in Wien waren gegeben worden/ bis auff den 8. Junii/ auch Neuen Kalendaris) in des Heil. Reichs Stadt Regensburg/ als dem/ in dem letzten Reichs Abschiede hierzu bestimmten Orte (jedoch dem alten Herkommen und duffalls gebräuchlichem Termin gang unmaßtheilig) zu halten/ allda so woldasjenige/ was auff der vorigen gemeinen Reichs Versammlung nicht völlig erörtert werden können/ als vorderst auch dieses solte berathschlagt und gehandelt werden/ wie dem Erbfeinde Christlichen Namens/ dem Türcken/ in seinem abermahligen blutdürstigen Vorhaben gegen die Christenheit/ in Zeiten/ mit gesammtem Zuthun/ Kräftig und nachdrücklich gesteuert/ derselbe von den Kaiserl. Erblanden mit gnugsamer Gegenwehr abgehalten/ und dadurch das Heil. Röm. Reich und dessen getreue Chur. Fürsten und Stände/ in beständiger Ruhe und Sicherheit erhalten werden möchten.

Deputations-Tag zu Franckfurt am Mäyn vergeht allgemach.

Chur-Trier tritt allda mit in die Allianz.

Chur-Mäynischer Gesandter stirbt daselbst.

Hierauff zergienget der Deputations-Convent zu Franckfurt am Mäyn allgemach von sich selbst: Denn weil nur etliche wenige Gesandten von den darzu Deputirten Chur-Fürsten und Ständen allda zugegen waren/ so konnten sie auch wegen Abwesenheit des mehrern Theils/ wenig oder nichts vornehmen noch thun/ und auß der Ursache giengen viel Monate hin/ daß keine einzige Zusammenkunft gehalten ward. Die Herren Allirte aber giengen an ihrem Orte fleißig zu Rathe/ bey denen sich auch der Herr Doctor Buschmann/ Chur-Trierischer Abgesandter/ wieder einfand/ umb für seinen Herrn die Beytrettung zu solcher Alliance und Bündniß/ wovon derselbige vor diesem abgeschrieben/ von neuem zu befördern: Es verweilte sich aber damit noch bis mitten in April/ ehe der Necess konnte richtig gemacht und vollzogen werden: Dann der Königliche Französische Gesandte/ Herr de Gravelli, hatte eine Reysse zu seinem Könige nach Hause gethan/ und ohne seine Gegenwart wolten die anderen so gleich nichts vornehmen/ bis man zuvor durch ihn seines Königs Gutachten hierüber eingenommen. Den dritten Tag drauff/ nach geschlossenem und unterschriebenem Beytrettungs-Necess/ den 16/ 26. Aprilis/ beschloß hingegen dieses Zeitliche/ und nahm seinen tödtlichen Himeritt auß dieser Welt/ der Herr Philipp Otto von Hertzelles/ Chur-Mäynischer Rath/ und bey

der Ordinar. Reichs-Deputation hochverordneter Abgesandter.

Mit dem zu End lauffenden Junio stellte sich der vorerwähnte Königliche Französische Abgesandte/ Herr de Gravelli anfangs bey dem Chur-Mäynischen Hofe/ und darnach auch zu Franckfurt am Mäyn/ wiederum ein/ mitbringend lauter gute Versicherung von wegen seines Königs und Herrns/ und dessen vorhabender Reysse/ als wovon zu der Zeit das ganze Röm. Reich voll war/ daß er mit 12000. Mann in das Elßas/ und gar bis in seine äußerste Gränz-Bestungen/ Brysach und Philippsburg/ kommen würde/ weswegen dann die Herren Churfürsten zu Mäynz/ Trier und Pfalz/ wie auch die Herren Herzoge zu Neuburg und Württemberg/ schon gefaststunden/ Seiner Majestät allda die Visiten zu geben/ und selbige zu empfangen. Weil nun diese Königliche Reysse von unterschiedlichen unterschiedlich gedeutet ward/ so brachte anjeko der Herr de Gravelli bey Seiner Churfürstlichen Gn. zu Mäynz vor/ wie daß seinem gnädigsten Könige und Herrn zukommen/ als wenn man an dem Kaiserlichen Hofe sich allerhand Widerwertigkeiten/ wegen Sr. Königl. Maj. Reysse nach dem Elßas/ befahrte/ und daher/ wiewol nicht mit des Röm. Reichs Nutzen/ mit dem Türcken Friede machen wolte. Dieweil aber sein gnädigster König und Herr solche Reysse nur zu dem Ende angestellt hätte/ damit er die in Teutschland bekommenen Länder und Derter einmahl besuchen möchte/ und nichts anders vorhätte/ als Ruhe und Friede im Römischen Reiche zu erhalten/ massen er der principalste Guarant/ oder vornehmste Bürge/ und also schuldig wäre/ den Teutschen Friede zu erhalten: Er hätte auch dem Röm. Kaiser Hülffe wider den Erbfeind zu leisten versprochen/ darbey bliebe er noch/ und würde solches nicht gethan/ noch sich darzu angebothen haben/ wann er gemeinet gewesen/ einige Ungelegenheit im Römischen Reiche anzufahren oder zu verursachen: Er hätte auch/ um alle ungleiche Gedanken von ihm fahren zu lassen/ beschlossen/ solche Reysse nach dem Elßas gar einzustellen/ und nach Flandern zu gehen/ um selbige Derter allorten zu beschauen: Seine Churfürstl. Gn. möchte dieses der Röm. Kaiserl. Maj. nur zu verstehen geben/ und wolte er es auch des Königs Allirten vermelden. Indessen hätte er Befehl/ sich gegen diejenigen zu bedanken/ welche seinem Könige bey dessen Ankunfft in Brysach und Philippsburg hätten die Visiten geben wollen.

Nach des Herrns de Gravelli Wiederkunfft meldeten sich abermahls einige Reichs-Glieder an/ mit in die Allianz zu treten: Worauff die noch anwesende Chur- und Fürstl. Herren Gesandten solches ihren hohen Herren Principalen zu wissen thaten/ und ihres Verhaltens halben deswegen nähern Bescheid einholten. Aber die Herren Reichs-Deputirten reyseten mehrentheils

1662.

Der Königliche Französische Gesandte/ Gravelli/ kommt wieder dahin/ und

Versticht Chur-Mäynz von seinem Könige/ wegen seiner Elßasischen Reysse.

Die Allianz will sich vermehren.

theils

1662.

Die Hh. Deputirten wollen noch nicht von Frankfurt weg ziehen.

Hr. Abbt von Fulda kommt auff den Reichs tag nach Regenspurg.

Wie auch andere Käyserl. Chur- und Fürstl. Gesandten mehr.

Hr. Erb-Bischoff von Salzburg als Käyserl. Haupt-Abgesandter/ zeuete auch daselbst ein.

Chur-Brandenburgische und Fürstl.

theils selbst in Person nach Hause / um auch von ihren Herren Principalen mehrere Instruction zu vernemen / wessen sie sich wegen des Deputations- und aufgeschriebene Reichstags / zu verhalten haben solten. Ob nun wohl nachgehends / nach deren Wiederkunft / die Herren Braunschweig-Zellische Gesandten / im October / von hinnen nach Regenspurg giengen / übergaben sie doch dem Wolfenbüttelischen ihr Votum, und blieben die noch übrigen anwesende Herren Deputirten der Meinung / den Deputations-Tag noch nicht aufzuheben / sondern neben dem Allianz-Rathe weiter fortzusetzen / weil man doch noch nichts von der Röm. Käyserlichen Majestät cyffertiger Fortsetzung des Reichs-Tages vernemen könte.

Nichts desto weniger kamen indessen daselbst in der Stadt Regenspurg / ohne die allbereits schon zum Deputations-Tag erschienene Herren Deputirten / noch mehr andere Herren Abgesandten zusammen / unter denen auch Seine Fürst. Gn. der Herr Abbt von Fulda / als ein vornehmer Mitstand des Reichs / selber hervorleuchtete / welcher den 7/17. Junii / in Begleitung des Herrn Pralaten zu St. Emeran / mit 3. Karren / 2. Bagasche-Wägen / einer Sänfte / sampt 50. Pferden und 60. Personen / worunter etliche vornehme vom Adel sich befanden / in die Stadt kam. Ihm folgte von Wien daher des Käyserl. Reichs-Hoff-Raths-Vize-Präsident / Herr Graff von Wolfenstein / den 6. 16. Julii / welcher neben dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath / Herrn Crane dem Hn. Erz-Bischoffe von Salzburg / als dem Käyserl. Principal-Commissario und Haupt-Abgesandten / zu diesem Reichstage zugegeben war. Mit Eingang des August-Monats kam auch der Chur-Mäynzische Rath und Abgesandter / Herr Franz Hettinger / daher / und nach ihm der Herr Graff von Weissen-Wolff / Lands-Hauptmann zu Ling / sammt dem Herrn Vollmar / als Oesterreichische Gesandten / mit etlichen und zwanzig Personen / 2. Kutschen und unterschiedlichen Hand-Pferden.

Den 19/29. Augusti / des Abends zwischen 5. und 6. Uhren / hielt auch des Herrn Erz-Bischoffs zu Salzburg Hochfürstl. Gn. als der Röm. Käyserl. Maj. Principal-Commissarius / mit in fünfftehalb hundert Personen und so vielen Pferden / unter dreymahliger Besetzung der Stücke / und zwischen den 4. Fahnen starr im Bewehr stehenden Bürgerschaft / allhie einen öffentlichen und prächtigen Einzug / und kehrete darauff im Kloster zu St. Emeran ein / allwo sie von dem Magistrat der Stadt mit 3. Fässern Wein / 3. Wagen voll Habern / und 3. Wannen mit Fischen beschencket / auch nach und nach von allen anwesenden Gesandten heimgesucht ward. Bey diesen stellten sich / den 24. Augusti (3. September) auch die Chur-Brandenburgische Herren Gesandten / als der

Hr. Baron von Blumenthal / Hr. von Marnholz und Herr Gottfried von Jena / mit einer Hoffstadt von 70. Personen / ein / denen erst 4. Tage hernach der Principal / Herr Baron von Plato / nachfolgte: Desgleichen sand sich auch der Herr Franz Conrad von Stadion / respective Thum-Probst und Senior zu Bamberg und Würzburg / c. von Chur-Mäynz / als Abgesandter wegen des Bistums Würzburg allhie ein.

Und auß München kam hierzwischen von Sr. Churfürstl. Durchl. in Bähern der Herr von Neuhaus daher / Sr. Hochfürstl. Gn. den Herrn Erzbischoff von Salzburg / zu Haltung der Tauff-Ceremonien einzuladen. Denn am 11. Augusti / früh Morgends noch vor Tage / brachte die Churfürstl. Fr. Gemahlin / mit grossen Freuden des ganges Hofes / einen jungen und wolgestaltten Prinzen glücklich zur Welt / welcher auch gleich darauff von dem Hn. Pralaten von Degersee getaufft / und Maximilianus, Antonius, Josephus, Maria, Ignatius, Emanuel, Cajetanus, Ludovicus, Franciscus, Felix, Nicolaus und Pius genannt ward. Und ebenwegen dieser frölichen Geburt wurde auch in der Hoff-Capelle das Te Deum laudamus gesungen / wie auch auß den Stücken und von der gewöhnlichen Stadt-Befagung dreymahl Salve gegeben / und sonsten zu kostbaren Feuerwerken / Comödien / Turniren und anderen Nitterspielen grosse Zurüstung gemacht / und ein und anderer Potentat hierzu eingeladen.

Den 9/19. Septembris stelte sich der Herzog und Pfalzgraff von Neuburg / neben seiner Frau Gemahlin / 2. Prinzen und einer Prinzessin / mit einer Hoffstadt von 100. Personen / wie auch mit 40. Pferden / 16. Trompetern und 50. Handpferden / meistens mit blauen und mit silbernen Borten verbrämten Decken gezieret: Und den folgenden Tag / als den 10/20. Sept. auch obhochgedachter Herr Erz-Bischoff von Salzburg mit seiner halben Hoffstadt allhie ein / welche beyde von Sr. Churfürstl. Durchl. in Person / dero Herrn Bruder / Herzog Maximilian Philipsen / wie auch von dero Frau Mutter / Anna Maria, und von Seiner Hochfürstl. Durchl. Herrn Bischoffe von Freysingen / unter Besetzung 100. Stücke Geschüzes / zwischen der in 1300. starr im Bewehr stehenden Befagung / Bürgerschaft und jungen Purche / mit 200. Kauffleuten und Wein-Wirthen / ins gesamt mit gelben Köllern / blauen Scharpen um den Leib / weissen und blauen Federn auß den Hüften aufstaffiret / desgleichen noch mit 150. Carabinern in neuer Churfürstl. Liberey / 24. Trompetern / 3. Heerpaukern und 52. Kutschen eingeholet wurden.

Den 11/21. darauff giengen in unserer Lieben Frauen Kirche die Tauff-Ceremonien vor sich / die der Herr Erzbischoff von Salzburg / in Beyseyn aller Fürstl. Personen / verrichtete / und ward der junge Chur-Prinz / im Namen

1662. Bährgische Gesandtschaften folgen nach.

Chur-Bähern wird ein junger Chur-Prinz gebohren.

Herzog von Neuburg erscheinet bey den Tauff-Ceremonien.

Der Herr Erz-Bischoff von Salzburg desgleichen.

Dieser verrichtete die Tauff-Ceremonien.

1662.

des Königs in Spanien von des Herrn Her-
zogs zu Teuburg Fürstl. Durchl. und von we-
gen Seiner Churfürstl. Durchl. von Cölln
durch den Herrn Herzog Maximilian Phi-
lipfen in Bavern / auß der Tauffe gehalten/
hernach das Te Deum laudamus gesungen / und
mit hundert Stücken dreymahl Salve geschossen.
Die folgende Tage über / bis zum 24. dieses
(4. Octob.) wurden mit den zubereiteten Frey-
denzeichen und Lustbarkeiten zugebracht / und
diese Zeit hindurch alle Tage bey vierzehn hun-
dert Personen gespeiset / und allen Wein gnug
gegeben.

Den 23. Septemb. (3. Octob.) verrensete der
Herr Erzbischoff von hier wieder nach Regen-
spurg / und ward / gleich wie beym Einzuge ge-
schehen / hinauf begleitet. Des andern Tages
machte sich auch der Herr Herzog von Teu-
burg / mit seiner Gemahlin / den beyden Prin-
zen und der Prinzessin / unter Lösung 50. Stü-
cken Geschützes und Begleitung 60. Kutschen/
wiederum nach Hause / der hatte / im Namen
des Königs in Spanien dem Chur-Prinzen
70. tausend Eronen in die Wiege / und bey Leb-
zeiten den Unterhalt seines Hofes verehret / und
hingegen von Seiner Churfürstlichen Durchl.
neben anderen Verehrungen / 7. Pferde einerley
Farbe / mit blau. Atlaffen und mit Silber ver-
brämten Decken gezieret / geschenkt bekom-
men.

Den 26. September (6. October) langte der
Herr Erzbischoff von Salzburg wieder in
Regenspurg an / allwo wozugen / am 6/16.
Octob. v. d. Kaiserliche Besanw. Herr
Isaac Vollmar / Freyherr von Rieden/
nach aufgestandener 4. monatlicher Kranck-
heit / im 80. Jahre seines Alters / von dar und
von dieser vergänglichlichen Welt den unvermei-
dentlichen Abschied nahm / worauff er etliche Ta-
ge hernach / nach einer in der Thum-Kirche ge-
haltenen Reich-Predigt / bey den Carthäusern
zum Bryel / vor der Stadt / woselbst er ihm /
noch bey seinen Lebzeiten / ein absonderliches
Grab hatte verfertigen lassen / gehöriger massen
begeset ward.

Solchem nach und immittelst kamen zu den
guten Theils anwesenden Kaiserl. Chur- und
Fürstlichen / auch anderer Stände und Städte
Abgesandten die noch übrigen vollends nach und
nach herbey / so das des Herrn Erzbischoffs zu
Salzburg Hochfürstliche Gn. als der Röm.
Kaiserlichen Majestät Principal-Commissa-
rius / am 14/24. November dieselbigen / und
zwar ein jedes Collegium absonderlich / vor sich
kommen liesse / und ihnen allda eröffnete / wie
die Römisch-Kaiserliche Majestät die Reichs-
Tags-Proposition / auff den 10/20. Januarii/
nächstkünstigen Jahrs / angesetzt hätte / welches
sie den noch abwesenden Ständen zu sorderlicher
Erscheinung zu wissen thun könnten / wovon in
dem besagten nachfolgenden Jahre / unter diesen
Teutschen Reichs-Sachen / ein mehrers
zu vernemen.

Chur-Cölln schrieb auch gar zeitlich in die-
sem Jahre den Herren Geistlichen seines Erz-
Stifts einen Synodum. oder eine Zusammen-
kunft / nach Cölln auß / und wolte darbey selber
presidiren und zugegen seyn / zu welchem Ende
Seine Churfürstliche Durchl. allschon den 7/
17. Martii / zwischen zwey und drey Uhren / nach
Mittage / mit einer / ob wol nicht gar grossen/
doch zierlich eingerichteten Hofstatt vor der Stad
Cölln anlangte / und daselbst von der Stadt
Soldaten (welche vor Sanct Severins-
Thurn / zwischen den beyden äußersten Schlag-
bäumen / im Felde / mit ihren Fahnen und Ge-
wehren aufwarteten) zu dem Thore hinein / und
durch die Stadt / bis an die Thum-Dechaney/
als Seiner Churfürstlichen Durchleucht bestell-
tes Quartier / unter Lösung der Stücke und
Salve-Schüssen auß Musqueten / embegleitet/
auch noch selbigen Abend / durch die beyden re-
girende Herren Bürgermeister und einen Syn-
dicum / auff angekomene und beliebte Audiens/
in aller Gebühr / unterthänigst bewillkommt /
und gewöhnlicher Massen beehret ward : Aber
von den beschriebenen Herren Geistlichen / de-
ren / dem Vorgeben nach / in sechs tausend hät-
ten sollen zusammen kommen / waren keine
sechs hundert erschienen / und diese nur von den
geringsten / hingegen des Malteser Ordens
Priester / desgleichen die Bernhardiner/
Augustiner / Creutz-Brüder / Domini-
caner / Capuciner / Observanten / Re-
collecken / Minoriten / Carmeliten und
Jesuiten aufgeblieben.

Desen ungeachtet hatte der Synodus. am
10/20. Martii / des Morgens / doch seinen
Fortgang / welchen seine Churfürstliche Durchl.
mit einer stattlichen Procession um die Thum-
Kirche / wobey sich der anwesende Clerus Re-
gularis und Secularis / wie auch etliche Decani.
Pröbste und Aebte / sammt dem Hochwürdi-
gen Thum-Capitul / finden liesen / ansetzte
und in der Kirche hielt sie / in ders Bischofflichem
Habit / unter einer schönen Music / auch selber
die Messe / nach deren Endigung der Thum ge-
sperrt / und kein Weislicher eingelassen
ward.

Den 11/21. und 12. 22. Martii / währte der
Synodus, des Vor- und Nachmittags / noch/
und wie derselbige an diesem letztern Tage seine
Endschafft erreicht hatte / ward abermahls eine
ansehnliche Procession gehalten. Auff dieser
Versammlung nun hatte Seine Churfürstliche
Durchleucht unterschiedliche Mißbräuche bey
den Geistlichen ihres Gebiets verbessert / sie
auch ihre Canones und Gesetze von neuem be-
schwören lassen / welche auch solten wiederum
auff neu gedruckt werden.

Höchstgedachte Seine Churfürstliche Durch-
leucht blieb noch bis auff den 17/27. Martii / in
der Stadt / hatte / am 15/25. vorher / die Her-
ren Bürgermeister bey sich zu Gaste / und nahm
so dann / nachdem thro in der Thum-Dechaney
die beyden Herren regirende Bürgermeister

1662.

Chur-
Cölln
schreibt
einen Synodum
nach
Cölln
auf / und
erschiner
selber auff
demselbi-
gen.

Der Synodus
fangt an.

Und wird
geschloffen.

Chur-
Cölln
reyset
wieder von
dannen
weg / und

und

1662.

und der deputirte Syndicus unterthänigst Glück zur Reyse gewünscht hatten / ihren Rückweg durch das Severins-Thor / allwo der Stadt Soldaten abermahls im Gewehr stunden / wiederum auff Bonn zu / dero die Stücke bey dem gedachten Thore und die Musqueten lustig nachknallten.

Hält zu Bonn einen Landtag.

Im folgenden Monate April hielt Seine Churfürstliche Durchleucht auch mit den Herren Land-Ständen daselbst zu Bonn einen Landtag / dessen Vortrag dahin gieng / daß die Römisch-Kaiserliche Majestät an Seine Churfürstliche Durchleucht um Hülffe wider den Türcken geschrieben: Weil dann die Gefahr groß/so wolte Seine Churfürstliche Durchleucht die Stände um Geld-Mittel ersuchen haben / dem Kaiser und ihr damit unter die Arme zu greiffen. Die Herren Stände bezeigten anfangs wenige Lust zum Geld geben / jedoch bewilligten sie endlich fünf Simpelen (erwann fünfzig tausend Reichshaler betragend) zur Veysteuer wider den Türcken / und zu vollkommener Auffbauung des Churfürstlichen Hofes/ herzuschießen: Aber zur Bevestigung der Stadt Bonn und Kaiserswerda / ob schon allbereits daran gearbeitet ward / wolten sie nicht das geringste verwilligen / weil sie solchen Bau nur für unnöthig achteten.

Ober-Sächsischer Kreyßtag zu Leipzig

Chur-Sachsen / als Director und aufschreibender Fürst des Ober-Sächsischen Kreyßes / beschrieb desselbigen hochlöbliche Stände eben auch zu der Zeit zu einem Kreyß-Tage nach Leipzig / die sich dann auch durch ihre ansehnliche Herren Räte und Gesandten zeitlich daselbst einstellten / und zwar

Wegen Chur-Sachsen.

Tit. Herr Nicol. von Gerßdorff auff Pretznig und Hauswalda / Churfürstlicher Sächsischer würklicher Geheim-Rath / Cammerherr und Principals Abgesandter.

Tit. Herr Heinrich Gebhard von Miltitz / auff Burckersdorff / Schönbach und Kuswalda / Churfürstlicher Sächsischer verordneter Hoff-Justitien- und Appellation-Rath.

Tit. Herr Nicol. Pfreyschner / auff Droschenreuth und Oelsen / Com. Palat. Caesar. und Chur-Sächsischer Hoff-Justitien-Cammer-Gerichts- und Grenz-Rath.

Wegen Chur-Brandenburg.

Tit. Herr Lucius von Raden / Chur-Brandenburgischer Geheim-Rath / Vice-Cansler / Director des Ravensbergischen Appellation-Gerichts.

Tit. Herr George Friederich von Borsfel / Chur-Brandenburgischer Hoff- und Cammer-Gerichts-Rath.

Wegen Sachsen Altenburg und Coburg.

Tit. Herr Joh. Dieterich von Schön-

berglauff Mittelfrohna / Fürstlicher Sächsischer Hoff-Justitien-Rath und Vice-Präsident des Consistorii zu Altenburg.

Tit. Herr Johann Christoph von Erfza / auff Sandheim und Windhausen / Fürstlicher Sächsischer Hoff- und Justitien-Rath.

Wegen Sachsen Weymar.

Tit. Herr D. Rudolph Wilhelm Krause / Fürstlicher Sächsischer Geheim-Rath / Cansler und Präsident des Obern Consistorii daselbst.

Wegen Sachsen Gotha.

Tit. Herr D. Ernst Ludwig Avemann / Fürstlicher Sächsischer Hoff-Rath und Präsident des Obern Consistorii.

Wegen Sachsen Eysenach.

Die Fürstl. Sächs. Weymarischen und Gothaischen Herrn Abgesandten / wie sie ob benamht.

Der Cron-Schweden wegen des Herzogthums Vor-Pommern.

Tit. Herr Philipp Christof von der Lancken / uff Lancken / Königl. Majestät Regierungs-Rath im Herzogthum Pommern.

Wegen des Herzogthums Hinter-Pommern und wegen Camin suo loco & ordine.

Tit. Die Chur-Brandenburgischen Herren Abgesandten / wie ob benamht.

Wegen des Fürstenthums Anhalt.

Tit. Herr Wilhelm Heinrich von Freyberg / und Köthen und Mehlau / Fürstlicher Gesambt-Rath und Landes-Hauptmann. Und

Tit. Herr Johann Köppen / J. U. Lic. und Hoff-Rath zu Zerbst.

Wegen des Stiffts Quedlinburg.

Tit. Herr Christian Schmidt / Gräffl. Schwarzburgischer Rath und Cansley-Director zu Ebeleben.

Wegen des Stiffts Sernrod.

Tit. Herr Johann Köppen / J. U. Lic. und Hoff-Rath zu Zerbst.

Wegen des Stiffts Walckenrieth.

Tit. Herr Ernst Christian Hedemann / Fürstlicher Braunsch. Hoff- und Cansley-Rath.

Wegen der Graffschafft Schwarzburg Sonderhausischer Linie.

Tit. Herr Christian Schmidt / Gräffl. Rath und Cansley-Director zu Ebeleben.

Wegen der Graffschafft Schwarzburg Rudelstädtscher Linie.

Tit. Herr Johann Friederich Lenz / der Rechten Licent. so wol Gräffl. Rath und Cansley-Director zu Franckenhäusen.

Wegen der Graffschafft Mansfeldt.

Tit. Herr Johann Christoph Brose-

mamm/

1662.

mann / Gräßlicher Consistorial-Rath/ und Cansley-Director zu Eysleben.

Wegen der Graffschafft Stollberg.

Tit. Herr Johann Justus Parrhelius und Herr Johann Titius, beyde der Rechten Doctores und Gräßliche Räthe.

Wegen der Herren Reussen.

Tit. Herr D. Johann Albert / uff Wiedersberg / Herrl. Cansler und Gesambt-Rath.

Tit. Herr Bertholdt Murhardt / Hoff- und Justitien Rath.

Wegen der Herren von Schönburg.

Tit. Herr George Zorn / beyder Rechten Doctor und Regierungs-Rath.

Was aber eigentlich einer so ansehnlichen Versammlung mag vorgetragen / und von dieser für ein Schluß darauff gefast worden seyn / kan / auß Mangel habender Nachricht / dieses Ortes nicht gemeldet werden.

Chur-Prinzeßin zu Sachsen wird dem Herrn Marckgrafen zu Barcyth verlobet.

Sonsten war bey dem hiesigen Chur-Sächsischen Hofe zu Dresden noch jedermann herrlichen erfreuet über der sonderbaren Göttlichen Schickung / weil abermahl beyde hochlöbl. Chur- und Fürstliche Häuser / Sachsen und Brandenburg / sich mit dem Aufgange des vorigen Jahres an einander genauer verbunden hatten / indem die Durchleuchtigste Chur-Prinzeßin / Fräulein Erdmuth Sophia / Herzogin zu Sachsen / mit dem Durchleuchtigsten Herrn Marckgrafen von Brandenburg zu Barcyth / Herrn Christian Ernst / 20. auff gebühliches Ansuchen / am 29. Decembris hochfürstlich war verlobet und zugesagt worden / weswegen dann der gesammte Hoff noch mit dem eingetrettenen neuen Jahre in vollen Freuden stand / so daß immer eine Ergötzlichkeit / als Jagten / Schäßereyen / Zielschießen / Comödien und Tänze / die andere begleitete / bis letztlich der Hochfürstl. Herr Bräutigam am 10/ 20. Jan. seine Heimreise wieder anstellte / zu dessen Wiederkunft und Hochfürstl. Beslager nun alle hohe Anstalten gemacht wurden: Es gieng aber damit der ganze Sommer und auch der halbe Herbst dahin.

Der hochfürstl. Herr Bräutigam kommt nach Dresden / und

Den 13/ 23. Octob. langte der Hochfürstl. Hr. Bräutigam zu Zwickau an / und blieb den folgenden Tag daselbst still liegen. Den 15/ 25. kamen die beschriebenen Herren Grafen / die Herren Officier und der Land Adel nach Dresden / der Hochfürstl. Hr. Bräutigam aber nach Chemnitz / und den 16/ 26. bis nach Freyberg / allwo abermals ein Tag still Lager war / da indessen die eingeladene Hochfürstl. und Gräßl. Personen zu Dresden eingeholet wurden.

Wird sehr prächtig eingeholet

Den 18/ 28. welcher war ein recht lieblicher Tag / nachdem etliche Tage vorher ein gar ungestümes und regenhafftiges Wetter gewesen / geschah der Aufzug / den Hochfürstl. Hn. Bräutigam einzuholen / welcher Auf- und Aufzug sehr prächtig zu sehen war / und durch die ganze Stadt Dresden bis auff Görbitz gieng /

allwo unfern davon die Annehmung geschah / worauff dann die Herankunft durch die Stücke vom Creutz-Thurn angemeldet / und der Einzug vollbracht ward in dieser nachfolgenden Ordnung:

1662.

Zug-Ordnung in die Stadt Dresden.

1. Anfänglich ritten: 3. Jäger/dann 8. Falkenreiter mit Falcken auff den Händen / 6. Jäger-Knechte zu Pferde / 6. Schützen zu Fuß / 2. Trompeter in grüner Liberey / 3. Land-Jägermeistere / 9. Ober Forstmeistere / derer Kleidung grün und Silber / 95. Jäger allein grünem Habit.

2. Die Croaten Compagnie / 1. Vor-Reuter / 5. Handpferde / 2. Türckische Pfeiffer / 2. Trompeter: Der Croaten Rittmeister / 90. Croaten in theils Tüger- theils Scharlacken Röcken mit roth und gelben Copenen / daran Fähnlein von roth und gelben Taffent: Der Croaten lieutenant und Wachmeister.

3. Die Hoffahne / 1. Furirer / 11. Handpferde / 2. Pagen leer / 1. Heerpauker / 4. Trompeter / 9. Lackeyen: Der Obriste Neuzsch / Hoff-Obrister / der Obriste lieutenant Neuzsch / der Rittmeister Grünroch / 196. Einspänner / worunter die Helffte Edelente / alle in halben Couras und Sturm Hauben / 1. lieutenant und Wachmeister.

4. Der Lausnitzer Adel / 1. Pauker / 4. Trompeter / 1. Marschall / 30. Cavallier / sehr stattlich gepuset.

5. Der Meißnische Adel / 1. Pauker welcher ein Mohr / 4. Trompeter / der Erb-Marschall / 63. Cavallier / in sehr prächtiger Kleidung.

6. Des Herrn Landgrafens von Hessen Stallmeister / 6. Bey-Pferde / 2. Pagen.

7. Des Herzogs von Altenburg / 1. Furirer / 5. Bey-Pferde / 1. Heerpauker / 8. Trompeter / 12. Cavallier in schönem Habit / 9. Pagen / 1. Leib-Knecht / 22. Reit-Knechte.

8. Des Herrn Marckgrafens Bräutigams / 14. Jäger / 3. Trompeter: der Obriste Wachmeister Pröck / 92. Einspänner in blau und weißer Liberey / 2. Officier / 61. Knechte / 1. Furirer / 29. Handpferde / 3. Pagen / 2. Handpferde / 1. Pauker / 4. Trompeter: Der Herr Hoff-Marschall / 42. Cavallier.

9. Des Herrn von Rechenbergs / Stallmeister / 3. Knechte / 6. Handpferde / 3. Reit-Knechte.

10. Chur-Prinzlicher Durchl. Bereiter / 3. Reit-Knechte / 6. Bey-Pferde / 3. Reit-Knechte.

11. Churfürstlicher Durchl. Bereiter / 3. Küst-Knechte / 12. Beypferde / 6. Leibknechte / und Bereiter Jungen.

12. Des Herrn Marckgrafens / Stallmeister / 9. Reit-Knechte / 12. Handpferde / mit blauen Sammeten Decken / 6. Pagen / 1. Handpferd.

13. Der Hoff-Adel / 1. Pauker / 9. Trompeter / 6. Lackeyen.

14. Der Freyherr von Rechenberg.

1662.

47. Cavallier in prächtiger Kleidung.
 15. Churfürstliche Durchl. 1. Pauker/
 12. Trompeter.
 16. Des Herrn Marckgrafen/ 1. Pauker/
 12. Trompeter/ 3. Marschälle / als des
 Herrn Bräutigams/ Churfürsten und Chur-
 Pringen Stallmeister/ 19. Churfürstliche Hey-
 ducken/ 9. Lacqueyen.
 17. Der Chur-Prinz und Landgraff
 von Hessen/ 12. Hellebartirer/ 12. Lacqueyen.
 18. Der Herr Marggraff in der mit-
 ten/ begleitet von Churfürstl. Durchl.
 und Herzoge von Alenburg/ 24. Spieß-
 Jungen in alten Römischen langen Röcken/
 30. Leibknechte.
 19. Die Ritter-Pferde / 1. Pauker/
 4. Trompeter/ 105. Courassirer in ganzen Cou-
 rassien/ 4. Marschälle/ so die Churf. und Marg-
 graf. Wagen führten/ des Hn. Bräutigams 3.
 Kutschen / 1. Furrer/ des Churf. 3. Kutschen/
 1. Sänffte von 2. Maulfeln getragen/ 8. Maul-
 Esel und 2. Camele mit schönen geblühten De-
 cken/ 2. Marschälle/ 269. Knechte/ 7. Cavallier/
 2. Trompeter/ 1. Rittmeister/ 60. junger Mann-
 schafft/ wol gepußt/ 1. Trompeter/ 5. Compagnien
 Bürger-schafft in gelb und schwarzen Röcken/
 24. Bahren mit Spieß-Hacken/ 24. Bahren mit
 Schuppen/ 24. Bahren mit Hebe-Bäumen/
 24. Bahren mit Spaden/ und 24. Bahren mit
 Radehauen/ alle in grauen Röcken/ ledern Ho-
 sen und blauen Hüten mit Hane Federn / jeder
 Troupp durch ihre Officirer (welche rothe Hüte)
 mit Trommeln und Schalmeyen geführt.
 6. Rüstwagen/ des Herrn Bräutigams/ mit
 blau und weissen Decken.

In allen 1700. Pferde.

Die noch-
 Fürstliche
 Trauung
 geht mit
 sonderli-
 chem Ge-
 pränge
 vor.

Den 19/29. Octobris Sonntags/ wurde früh
 in der Schloß-Kirche öffentlich Predigt und nach
 diesem Tafel gehalten. Hierauff machte man
 Præparatoria zur Hochfürstl. Trauung. Die
 Herren Ambassadeurs/ als Herzog Morigens
 Hochfürstl. Durchl. in Kaiserlicher/
 Graff Ranzau in Königl. Danemarck.
 der Fürst von Homburg in Chur-Mäyn-
 zischer/ und andere in anderer Namen wur-
 den mit grosser Solemnität nach Hofe gebracht/
 die Wachen verstärket/ und niemand nach dem
 Riesen-Saale gelassen. Nach 5. Uhren ka-
 men der Herr Ober-Hoff-Marschall Rechen-
 berg und Marschall Kanne/ für ihnen Trom-
 peten und Quer-Pfeiffen/ nach dem Riesen-
 Saale zu. Denen folgten 12. Churfürstliche
 Pagen mit weissen Wachs-Fackeln / hierauff
 der Hochfürstliche Herr Bräutigam von Her-
 zog Morigen und Graff Ranzauen gefüh-
 ret / den so wol seine / als die Churfürstlichen 12.
 Trompeter herrlich beneventirten. Man führte
 ihn nach dem Braut-Bette nach der linken
 Hand/ welches von blauem Sammet mit Gold
 und Silber herrlich gesticket war / und stunde
 auff beyden Seiten ein Stuhl auff eben die Art
 gezieret. Auff den vier Ecken des Himmels am

Bette aber Würh-Töpffe von schönen Federn
 Nachdem er einbegleitet worden / giengen der
 Herr Rechenberg und Marschall Kanne
 nach der Braut / bey deren Ankunfft sie aber-
 mahl vorher giengen. Bald nach ihnen folg-
 ten zwölf Trompeter mit Pauken / und hier-
 auff vier und zwanzig der fürnehmsten Cam-
 mer-Herren / jeder mit vier Fackeln / und be-
 fanden sich darunter die Grafen von Stoll-
 berg / Graff Künßky / General Arn-
 heim / und andere Fürnehme. Auff denen
 Köpfen trugen sie Perlene Kränze / mit
 Schmelz-Rosen / und umb die Hälse hatten
 sie gelb und weisse Taffer-Tücher / die über die
 Mäntel hinunter hiengen. Darauf kam die
 Durchleuchtigste Prinzessin / Braut / von
 Churfürstlicher Durchleuchtigkeit / als Herrn
 Battern / und Seiner Hochfürstlichen Durch-
 leuchtigkeit von Alenburg geführt. Das
 Kleid war Silber-Stück / wie auch des
 Herrn Bräutigams / dessen Kranz Gold /
 als von Lorbeer-Blättern geflochten / mit Dia-
 manten versetzt / Ihrer aber / als Rosma-
 rien auch voller Diamanten. Die Schleppe
 von drey bis vier Ellen trugen zwo Adelige
 Damen / und wurde sie auff die rechte Seite
 des Bettes geführt. Ihr folgte die Chur-
 fürstliche Frau Mutter vom Herrn Reussen
 im Arm begleitet / und trug ihr Monsieur
 Emanuel / der Mohr / die Schleppe: Und
 hierauff die Herzogin von Alenburg / und
 ander Freyherrlich- und Adeliges Frauenzim-
 mer. Wie nun nach diesem die Music angefan-
 gen / und nach einer Zeitlang auffgehört /
 wurden beyde Hochfürstliche Personen zur
 Trauung geführt. Es war fast am Ende
 des Saals etwas erhobenes in zwo Stufen
 hoch / als ein Altar / gemacht / und mit de-
 nen kostbarsten Tappeten von Carmosien-
 Sammet mit Golde gestickt / bedeckt / auch
 zum Knien Bequemlichkeit daran gemacht.
 Wie man Sie dahin gebracht / hat Herr Do-
 ctor Weller eine Rede gehalten / und nach
 diesem die Hochfürstliche Vermählung ge-
 wöhnlicher Weise celebrirret. Als aber solches
 geschehen / hat der Hr. von Friesen gegen den
 Hochfürstl. Bräutigam eine Oration im Na-
 men Churf. Durchl. gethan / und / der Braut
 wegen / alles gebührende versprochen / dem dann
 der Barythische Sangler / Hr. Stein / ge-
 antwortet / und nach vielen gebräuchlichen Ce-
 remonien wurden die Hochfürstl. Vertrauten
 mit voriger Procession / ohne daß die Braut erst
 gieng / nach dem Tafel Gemach gebracht / da-
 selbst man bis umb 4. früh Tafel gehalten / und
 hernach zum Tange gängen / nach welchem bey-
 de Verlobte eine Stunde beygelegen / und gegen
 7. Uhr zum Schlasse geführt worden.

Den 20. dito geschah auff dem Riesen-
 Saal auch die Einsegnung / und führte die
 Hochfürstl. Braut den Titel : Gnädigste
 Frau. Die Beschencke / so hiernächst übergeben
 wurden / waren kostbar und würdig zu sehen.

1662.

1662.
Scheiben-
schießen
wird von
den Schützen
gehalten.

Den 22. dito / Mittwochs / frühe zohe der **Schützen-Auffzug** durch die ganze Stadt / dabey denn die Gewinste sammt vielen Fahnen getragen wurden. Das Schießen währete bis Sonn-Abends / und den 26. als Sonntags / wurden die Gewinste aufgetheilet. Da dann ein **Türnberger den Ersten** / einen Vocal von 100. Reichshalern / **Secretarius Schindler den Zweyten** / und aber ein **Türnberger den Dritten** Gewinn davon getragen. Der Gewinnste waren in allem 82. Ein **Torgauer hat den Kranz** / und einer der Abgeordneten von **Görlig** ein Bräutigam / die **Sau** mit 7. Jungen / nebenst 12. Reichsh. und einer Fahne / darauß die **Sau** mit 12. Jungen gemahlet war: Die große Fahne der meisten Zeit. Schöße aber ein **Freyberger** / nebst einer großen Krause Most von 8. bis 10. Kannen / einem Schöffel allerhand Obst und einem großen Kranse bekommen / und sind hernachmahls allerseits bey dem **Schützen-Banquet** / worzu sie auß dem Schieß-Hause mit Trommeln und Pfeiffen / 9. singenden Bergleuten und 8. Stadt-Pfeiffern im Process gangen / im steinernen Saale mit guten Käuschen bewirtheet worden.

Prächtiges
König-
Spiel.
Denen.

Den 27. ejuld. Montags / geschah der erste **Auffzug** / da Se. Churf. Durchl. unter der Person des Königs **Timrod** alle Cavalliers herausforderte / und mit ihnen rann. Dessen **Manutenateurs** neben ihm waren unter den Personen der **Assyrischen** und **Babylonischen** Könige / **Belas** / **Assurs** und **Anraphels** / der **Herzog von Altenburg** / der **Herr Rechenberg** und **Herr Stallmeister Schleunitz**. Gegen sie zohe auff der **Hochfürstl. Hr. Bräutigam** / unter der Person **Solis** (oder der **Sonne**) und mit ihm die Zeit und 12. Monate / und stritten mit dem **König Timrod** über den besten Gewinn. Gegen Abend aber kame unter der Person des **Mercurii** Se. **Hochst. Durchl. Herzog Noritz** / mit einem **Postillon** auff die **Kennbahn** / gesand von denen übrigen Planeten / die entwichene **Sonne** zu suchen / und rann auch mit allen **Manutenatoren** / dabey er dann zwey silberne Flaschen gewonnen. Folgende Tage bis auff den 31. dito / zohen auch die anderen Planeten / ausser dem **Saturn** auff / und rannten nach dem **Könige**. Und Abends selbigen Tages ward das **Feuerwerck** angezündet / und darinnen vorgestellt / wie **Jason** das **guldene Fieß** entführet / die **feurigen Ochsen** und **Drachen** umgebracht / und den **Tempel** angezündet. Man sahe darbey allerhand aufffahrende schöne **Feuer** und **Figuren** / und darbey in drey tausend **Racqueten** / darunter fünfzehn große zu zwey bis indrey **Centnern** in die Höhe stiegen. Das **Schiff** / worauß **Jason** mit dem **guldnen Fieß** abfuhr / gieng uff der **Elbe** durch und bis nach **Neudorff**: Dessen **Capitain** dann stetig auß **Sücken** Feuer gabe.

Kostbares
Feuers-
werck.

Lustige
Jagt.

Den 1. 11. Novembris ware die **Jagt** / darinnen sechs **Bähren** / vier und zwanzig **Schweine** / und drey **Wölffe** geheget / zwey und sunst-

zig **Füchse** aber gepreller wurden. Wie auch hierauff noch zweyne **Lüchse** / etliche **zwanzig Hasen** / **Dachse** / **wilde Katzen** / **Marder** / **Stiiffe** / **Hamster** und **Eichhörner** / theils geheget / theils aber gepreller. Der **Dachse** / welcher zum **Bähren** hinein gelassen wurde / wolte nicht **kämpfen**.

Den 2/12. dito ware das **Frauenzimmer-Ballet** / darauß zur **Nacht** die **Gewinnste** des **King-Kennens** aufgetheilet / und bis vier Uhr **Morgends** zugebracht wurde. **Churfürstliche Durchleucht** erhielt den **Manutenator-Danck** / der **Herzog von Altenburg** und **Jägermeister Ziegeser** / die **Treff-Däncke** / der **Hochfürstliche Bräutigam** / den **Zier-Danck** / und der **Chur-Prinz** den **Inventions Danck**.

Den 3/13. dito / kam **Herzog Christians** zu **Merseburg** **Hochfürstliche Durchleucht** hier an / und ward Abends die **Singe-Comödia** von der **Entführung Helena** nebst vier wichtigen **Balletten** bis gegen drey Uhr **Morgends** gespielt und getanzt.

Den 4/14. ward das **Quintan-Kennen** aufgeblasen / und Abends das andere Theil der **Comödie** gespielt.

Den 5. 15. Novembris gieng das **Quintan-Kennen** mit dreyen schönen **Auffzüge** an: Den **ersten** führte / als **Manutenator** / **Seine Churfürstliche Durchleucht** zu **Sachsen**: Den **zweyten** / **Herzog Friederich Wilhelm** zu **Sachsen** / und den **dritten** des **Herrn Markgrafens Fürstliche Durchleucht**. Den 6/16. ward alles abgerennt / und des Abends die **Trojanische Historie** vollends aufgespielt. Den 7/17. wurden die **Däncke** aufgetheilet / und den 8/18. etliche neu gefangene **Wölffe** und andere **Thiere** auff dem **Schloß-Platz** gehakt.

Quintan-
Kennen.

Den 9/19. Novembris / zogen die **sämtlichen Guardian** auff / und darnach ward **ordentliche Predigt** gehalten / nach derselben aber / wegen **glücklicher Endigung** dieses **Hochfürstlichen Beylagers** / **GDit** gedanckt / das **Te Deum** laudamus gesungen / und darunter drey-mahl **Salve** geschossen.

Schluß
und

Den 13/ 23. nahm der **Hochfürstliche Herr Bräutigam** mit seiner neuen **Hochfürstlichen Gemahlin** seinen **Ab- und Aufzug** auß **Dresden** / der nicht weniger / als der **Einzug** / sehr **prächtlich** zu sehen war / und damit endigte sich dieses **Hochfürstl. Hochzeits Fest**.

Abzug.

In **Nieder-Sachsen** kamen mittlerweile im **Majo** selbige **hochlöbliche Kreis Stände** auch auff einem **Kreis-Tage** in der **Stadt Lüneburg** / zusammen / und berathschlagten sich 1. **Wegen des Puncti moderationis Matri-culæ**. 2. **Wegen Verbesserung der in den Reichs-Satzungen erhaltener Executions-Ordnung**. 3. **Beständiger Ein-richtung des in Unordnung gerathenen**

Nieders-
Sächsi-
scher
Kreistag
zu Lüne-
burg.

1662.

Münzwesens. 4. Leistender Hülffe wider des Türcken anbrechende Gefahr. 5. Abhelfung einiger bey dem letzten Regenspurgischen Reichstage zurück gebliebener höchstnwendigen Puncten. 6. Wie auch den Fürsten und Ständen eine Zeithero in ihre Regalien / absonderlich in das Postwesen / geschehener Angriffe. 7. Wiederaufrichtung des zerfallenen Policy-Wesens. 8. Wiederersetzung einiger bey den hohen Kreyß-Aemptern entledigter Stellen. 9. Des Sachsen-Lauenburgischen Zolls Erhöhung. 10. Zulassung des Herrn Grafens von Ranzauen ad sessionem & votum auff Kreyß-Tägen. 11. Berechnung der Kreyß-Restanten. 12. Beybringung eines Römer-Monats zu Bezahlung einer und anderer Kreyß-Unkosten / und dann 13. Der auff dem letzten Reichs-Tage beliebten Visitation des Kaiserlichen Kammer-Gerichts / wie auch neulich eingeführten erhöhten Kammer-Taxe und veränderten Kammer-Matricul.

Unter anderen ward wegen des sechsten Punctens allhie auff dieser Versammlung vestiglich beschloffen / Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät ihnen in dem Regali des Postwesens / so bey dem Nieder-Sächsischen Kreyß wäre / keinen Eintrag thun zu lassen / und von den Kaiserlichen Posten daselbst nichts zu wissen. Von den übrigen Puncten und deren Erörterung ist weiters keine Nachricht vorhanden.

Des streitigen Post-Wesens halben kam im April zuvorhero von dem Kaiserlichen Hofe ein hartes Schreiben an die Stadt Lübeck / in welchem die Römisch-Kaiserliche Majestät ernstlich begehret / daß die Stadt / bey Straff hundert Marck löthiges Goldes / innerhalb zween Monaten / das Bothen-reiten einstellen / und die Brieffe durch den Post-Verwalter zu Hamburg ihnen zuschicken lassen sollte / und wäre Kaiserliche Majestät ihr / der Stadt / nicht geständig / daß sie solche Sache / als zu den Regalien gehörig / und davon auff keinen Reichs-Tägen zu disputiren sich gebührte / auff bevorstehendem Reichstage vorzutragen sich sollte gelüsten lassen.

Die Stad Hamburg ward eben dieser Sache wegen / weil sie der Kaiserlichen Post / die ihrem Bothen zuvor abgenommene Brieffe in dem Thore wieder abnehmen lassen / in eine Straffe von hundert Marck löthiges Goldes verdammt. Die Stadt Braunschweig blieb dennoch beständig / diese Sache auff dem bevorstehenden Reichstage vorzutragen zu lassen / und war nicht gemeinet / ihr Bothenwesen auch abzuschaffen. In das Stifte Brämen aber

durffte der Kaiserl. Post-Wagen / auß Furcht / von den Herren Schweden übel tractirt zu werden / nicht kommen.

Mecklenburg hatte einen noch schärffern Streit mit dem Hunger / und an dem lieben Getreyde grossen Mangel / so daß auff dem Lande das Brodt meistens von Gerste / Haber und Erbsen / ja an manchem Orte gar auß Kleyen und Trebern gebacken ward / damit die armen Leute sich nur des Hungers erwehren möchten. Zu Casenburg brachte ein junges Weib ihr einziges Kind / so sie mit ihrem Manne in ihrem neulichst angefangenen Ehestande erzeuget hatte / selber um / stürzte sich hernach ins Wasser / und ersäuftte sich darinnen / zu welcher Verzweiflung sie / dem Muthmassen nach / der Brodt-Mangel sollte gebracht haben.

Der Streit aber zwischen den beyden regirenden Herren Herzogen zu Mecklenburg / als Herzog Christianen und Herzog Gustav Adolphe / legte sich nun gänzlich darnieder / und hielt des Herrn Herzog Christians Fürstliche Durchleucht am 22. Aprilis (2. May) zwischen fünf und sechs Uhren nach Mittage / ihren Einzug zur Huldigung in die Stadt Rostock / welcher Aufzug dennoch recht Fürstl. und ansehnlich genug war / ob schon auff den Kleidern weder Gold noch Silber schimmerte. Den Anfang machten erstlich hundert und funffzig wohl außstaffirte Reuter mit ihren Officirern / sechs Trompetern / und ein Heerpauker / die alle mit einander in guter Ordnung vorher ritten / und sich auff dem Markte auff der einen Seyte des Losements / worinnen Seine Fürstliche Durchleucht ihre Lagerstatt haben sollte / in Reihen stellten. Hier auff folgten die Paschen mit den Handpferden / und hinter denen die Hoff- und Kammer-Junkern / und was ihnen angehörig / die ihren Platz auff der andern Seyte des Fürstlichen Quartiers nahmen / jedoch dergestalt / daß die Hoff- und Kammer-Junkern von den Pferden abstiegen / und sich zu Fuß ordneten. Darnach kamen die acht Leib-Trompeter mit dem Heerpauker / und eine gute Anzahl von der Ritterschafft / in deren mitten Seine Fürstliche Durchleucht / der Herzog selber / ritte auff seinem so genannten Tieger / und neben ihm her zu den Seyten giengen acht oder zwölf Hellebarrierer. Dem folgten die Karretten / als zwey ledige Leib-Karretten / und vier andere / besetzt mit den Herren Räten und anderen Bedienten / nach welchen einige andere Wagen mit Gütern beladen / die Reihe beschloffen. Die Kleidung und Liberay / wie auch der Pferde Decken / waren alle von grauem Tuche / mit scydenen Schnüren / solchen Frausen / und anderer schön gestickten Arbeit gezieret / aber alles von Seyde / so daß man nicht ein einziges silbernes oder güldenes Schmürchen daran sehen konte: Auch Seine Fürstl. Durchl. selber hatte ein Kleid von färbig scydenem Zeuge / mit rothen Bändern außgemacht / an: Die Trompeten waren zwar von Silber / aber / gleichwie auch die

1662.

Hungers-Notch im Meckelburgischen

Mutter bringt ihr Kind um / und ersäuft sich selbst.

Herzog Christian zu Mecklenburg zeugt zu Rostock ein.

Lübeck bekommt ein hartes Kaiserl. Schreiben des Postwesens halben.

Hamburg fällt dar über in Kaiserl. Straffe.

1662.

Heerpaucken/ nur mit bundtem seydenem Zindel und Franssen behangen. Die Bürgerschaft stund vom Thore bis an das Fürstliche Quartier im Gewehre auff beyden Seyten / und der ganze Rath längst dem Rathhause her / da Seine Fürstliche Durchleucht vorüber mußte. So bald dieselbige abgestiegen war / stellte sich die Bürgerschaft vor dem Quartier in Reihen / und gab drey Salven nach einander. Als dieses geschehen / ward Seine Fürstliche Durchleucht zu vorderst von der Univerſität / und darnach auch vom Rathe bewillkommt / dem dann gleich die Geschenke nachfolgten / als ein grosses und künstlich gearbeitetes Gieß-Becken / worinnen an statt der Gießkanne / der Fortuna Bildniß / auff allen Enden Wasser trieffend / stund / mehr ein lebendiger Dohse / ein Kahn mit Fischen / eine gewisse Maas Wein und Bier / wie auch Haber.

Und empfängt da selbst die Huldigung.

Des andern Tags gieng Se. Fürstl. Durchl. von ihren Bedienten begleitet / zwischen der Bürgerschaft / in die Marien-Kirche / worinnen der Herr Superintendent, D. Mauritius, die Huldigungs-Predigt that / wobey schöne musicirer ward : Von hier verfügte man sich auff Rathhaus / allwo die Huldigung geschah / und Seine Fürstliche Durchl. selber zur Mittags-Mahlzeit blieb. Hierbey wurde dem Volcke ein sonderliche Art von Gelde aufgeworffen / welches war eine neu gegossene Silber-Münze in länglicher Form / und unterschiedener Größe / als von Dris- halben- und ganzen Reichshalern / auff deren einer Seyte Seiner Fürstlichen Durchl. Bildniß mit dem Namen / auff der andern aber eine Sonnen-Blum / auff welche die Sonne ihre Strahlen und der Wind sein Blasen schosse / mit der Überschrift stund : Non exultante invido delloresco : So ungefehr also mag gedeyt werden : Wenn ich keine Neyder habe / so verwelcke ich. Und solcher Gestalt endigte sich auch dieses schwere Werck mit Freuden.

Vor-Pommerscher Landtag zu Gripswalde.

Die Herren Schweden berieffen auch in diesem Monate April die Vor-Pommerschen Stände auff einen Landtag nach Gripswalde / womit / am 11/21. dieses / der Anfang gemacht ward. Der Königl. Schwedische Reichs-Admiral / Herr Graf Carl-Gustav Wrangel / als General Gouverneur hiesiger Lande (den der Herr Baron Würz / Vice-Gouverneur in Pommern / und der Herr Regierung-Rath Rosenhan / von Wollgast / daher begleiteten) wohnte selber der Proposition / die meistens und vornehmlich auff Geldgeben zielte / bey / nach der selben aber machte er sich bald wieder dorthin / und ließ indessen die Herren Landstände sich darüber berathschlagen. Diese brachten ihre Sache schleuniger / als man vermuthend gewesen / zu Ende / und wolten in nichts / was von ihnen begehret worden / willigen / sondern schükten ihr Unvermögen vor / weil die Kaiserliche und Thur-Brandenburgische Armeen / bey den jüngsten Kriegs-Zeiten / das Land ganz verderbet hätten / wornächst der Mißwachs dar-

Der selbige geht unfruchtbar auf.

zu gekommen wäre / welcher an theils Orten anjeh so grossen Mangel an Brodt-Korn machte / das theils arme Leute für Hunger weglicffen / andere gar verschmachtetten und hinstürben. Und hiermit erhob sich ein jeder wieder an seinen Ort / und der Herr Reichs-Admiral nach dem Herzogthum Brämen. Den 15/ 25. dieses darauff / des Abends spät schlug das Wetter allhie zu Gripswalde ein / that jedoch keinen sonderlichen Schaden / nur das es ein Haus ziemlich zerlästerte.

1662.

Das Wetter schlägt allhie ein.

Aber zu Stralsund setzte es die ganze Stadt in grossen Jammer und Schrecken : Dann eben selbigen Abend / zwischen neun und zehen Uhren / schlug es in St. Jacobi Kirch-Thurn ein / und zündete desselben Spitze in der mitten an / die auch gleich so fort zu brennen anfieng / und das obere Theil der Kirche bald darauff auch völlig ansteckte / so das der Kirch-Thurn mit sampt den schönen Glocken ganz darauff gieng / und also verbrannte auch das Kirchen-Dach ganz und gar bis auff das geschlossene Gewölbe / welches zwar annoch stehen blieb / aber doch auch ganz mürrbe und durchsichtig worden war / das auch fast niemand sich gar wol in die Kirche wagen dorffte / auß Furcht / es möchte herunter fallen. Der Thurn triff in seinem Falle etliche unten herum stehende Häuser / die auch mit im Rauche auffstogen / und noch andere mehr ansteckten / wodurch also die Sevenmacher-Strasse fast ganz / die Böttcher-Strasse auch ein gut Theil / in der Heil. Geist-Strasse aber nur 3. Häuser / und in allem 25. Gebäude abbränten. Erst 3. Stunden hernach / da die St. Jacobs Kirche schon meistens verzehret war / fieng auch die St. Niclas-Kirche an zu brennen / und kein Mensch wußte recht eigentlich zu sagen / wie das Feuer dahin gekommen / obes von St. Jacobs-Kirche darauff gestogen / oder auch von dem Donnerstrahl angezündet worden / und hätte dieser Thurn sampt der ganzen Kirche gar wol und mit geringer Mühe können gerettet werden / wann nur nicht die Bestürzung zu groß / und hingegen eine bessere Anstalt gewesen wäre : Aber so stieß alles durch einander / und suchte ein jeder nur sich und das seinige der Flammen zu entziehen / nicht anders meynende / als die ganze Stadt würde auff einmahl im Feuer vergehen. Dannhero brannte auch dieser Thurn bis auff das Mauer-Werck / desgleichen das Kirchen-Dach / so mit Kupffer bedeckt war / wie zu St. Jacob / bis auff das geschlossene Gewölbe ab / das ebener Gestalt gar mürrbe und löchrich war / massen ein Stück davon unvermuthet herab fiel / und unterschiedliche Menschen / welche theils löschten / theils zusahen / bedeckte / deren bey zehen oder zwölff todt heraufgezogen / und begraben wurden. Die Orgel und andere Zierrathen in dieser Kirche blieben hierbey doch noch unverfehrt / allein das schöne Geläute in die Schlag-Uhr zererschmolte gänzlich : Sonst beträff dieß Unglück bey hiesiger Kirche keine andere Häuser mehr / ausser dz das Rathhaus in bald hie bald

Wie auch zu Stralsund/und

da ein

1662.

da ein Wohnhaus in etwas in Brand kam / die aber alle eben so geschwind wieder gelöscht wurden.

Zu Bart.

Eben dieses Ungewitter machte auch zu **Bart** / durch seinen brennenden Strahl / 30. Häuser weniger / die gleichfalls mit der armen Leute höchster Betrübniß in die Asche fielen.

Die Stadt Passau fällt durch Verwahrlosung des Feuers gar in die Asche.

Noch mit größerem Jammer/ ja unbeschreibliches Elend / betraff auch eben zu dieser Zeit die alte und wolbekandte Bischof. Stadt **Passau** / in **Bayern** / an der **Thonau** / **Inn** und **Ilz** gelegen / worüber sie gar zu einem wüsten Steinhauften ward: Denn am 17. 27. Aprilis / an einem Donnerstage / nach Mittage / um 2. Uhr / entstand durch Gottes Verhängniß / muthmaßlich in dem Bürger-Spital / oder / wie andere wollen / in dem daran stossenden Armen Brüder Hause / durch Verwahrlosung der Köchin / welche Schmalz oder Speck ins Feuer gestürzt / ein anfangs geringer Brand / welcher von der Wache auff der Vestung / das **Oberhaus** genannt / auff dem Berge an der **Thonau** gegen der Stadt über gelegen / ersehen / und auch als bald mit Loßbrennung eines grossen Stückes zum zweytenmahl angezündet ward / worauf man in dem hohen **Thum**-Stift unverzüglich anschlug / die Bürgerschaft auch zur Rett- und Löschung eifrigst zuließ / und ihr durch den Spital Verwalter alle Gemächer eröffnen ließ. Aber solche Rettung hatte kaum angefangen / da wurde das Feuer / durch einen starken West-Wind / so auff der **Thonau** herab kam / durch die ganze Stadt getrieben / dermassen / daß / da es zuweilen 1/2 / oder 3. Häuser überlaufen hatte / nachmals solche doch anzündete / und so fort durch die ganze Stadt gleichsam flog. Der Wind drehte sich alsdem wieder auß Osten / oder von **Oesterreich** her / und trieb die Flamme wieder zurück hinauff / wordurch / was vorhero hier und dar noch war verschonet geblieben / vollends mit einander in lichte Loh gezeget ward. Es währte nicht anderthalb Viertel Stunden lang / da stund die ganze Stadt in vollem Brande / ausser bey dem obgedachten Bürger-Spital hinauff / wurde der so genannte **Neumarc** / erwann in 50. oder zum höchsten / in 60. Häusern bestehend / durch fleißiges Netten noch erhalten. Erbärmlich war das Elend dieser Stadt anzusehen / welches allzu geschwind überhand nahm / massen auch diejenigen Bürger / so am **Orte** (welches das Ende der Stadt und bey der **Thonau** und dem **Inn** gelegen ist) wohnten / und zum Spital hinauff lieffen / zu löschten / eher ihrer Häuser und Güter beraubt wurden / als sie wieder heim kommen konten. Also gieng die schöne Pfarr-Kirche / zu **St. Paul** / sampt den daran stossenden **Thumherren**-Häusern / auff dem so genandten **Pfaffenhofe** / gang drauff / und die vortreffliche **Thum-Kirche** / so mit 4. Orgeln und vielen kostbaren Altären gezieret war / brandte auch meistens ab / und mochte erwann die Helffte der Pfarrkirche davon noch elendiglich hin und her stehen: Der mittlere Altar ausserhalb dem Chor

aber stund zur Verwunderung noch ganz unversehret / so war auch von der Kanzel erwann die Helffte noch übrig. Die **Bischoffliche Residenz** fiel ganz in die Aschen: Die **Kram-Läden** um den **Thum** / **Marck** / und grossen Platz herum / wie auch der **grosse Kasten** / und so genante **Eisgruben** / das **grosse Alumnat-Haus** / das schön gebaute **Posthaus** / das alte herrliche und wolerbaute **Kathhaus** / sammt dem grossen **Thurn** am **Fischmarckte** / die **Bischoffl. Mauth** / die **Fischer-Gasse** / die schöne lange Gasse zu den **Jesuitern** / der selbigen stattlich erbautes **Collegium** / alle herum stehende **Salzstädel** / das ruhmwürdige **Nonnen-Kloster** / **Niedernburg** genannt / sammt der Kirche (ausser dem gerühmten **Mariensbilde** / so in derselbigen / oder in einer Capelle / mit den geopfferten **Wachs-Kerzen** und **Bildern** noch unverlest stund) lag alles ubern-Hauften.

Aber hieran hatte dieses wütende Feuer noch nicht genug / sondern des Abends wurden die **Flammen** durch einen starken Wind auch über den grossen **Innfluß** getrieben / als stögen sie hinüber / wovon die **Innstadt** ebenmäßig an allen Orten angezündet / und bis an die **Gerber-Gasse** am **Flusse** hinauffwärts / und bis an das **grosse Wirthshaus** zum **Bäern** / so durch große Rettung noch zum halben Theil stehen blieb / außgebrannt ward. Dieses unersättliche Feuer griff noch weiter um sich / und lieff in der Nacht / die **Stiege** an dem so genandten **Heil. Berge** / zu **St. Maria Hülff** / über **dritthalb hundert Stufen** hinauff / und verzehrte auch daselbst das **Capuciner-Kloster** jedoch wurde das berühmte **Wunderbild** **Unserer Lieben Fr. sampt dem meisten Schaze** durch die **Mönche** noch bey Seyte gebracht / das andere alles aber / ausser d **Sacristey** / brante ganz durchsichtig auß.

Unter solchem währenden Jammer / als beyde Städte in vollem Brande stunden / lieffen viel Leute in grossen Aengsten über die **Innbrücke** hin und her / aber ehe sie sich dessen vermutheten / ergriff das Feuer die gegen einander stehende **Thore** / und auch die **Brücke** selbst an zweyen Orten / so daß die Leute auff derselben in keine Stadt mehr kommen konten / mußten also mit grossem Jammer-Geschrey ihres schmerzlichen Todes erwarten / und wegen grosser Hitze und Einfällung der **Brücke** erbärmlich ersauffen. Eben dergleichen trauriges Begräbniß hatten auch andere an der **Thonau** / allwo 2. Schiffe stunden / worein die Leute / die für Hitze nicht wußten / wohin? sich retten wolten / sie beschwerten aber selbige allzuviel / und giengen damit zu Grunde. Wie viel Menschen eigentlich in diesem Feuer verbrandt und erstickt seyn mochten / konnte man so genau nicht erfahren / und muthmaßte man derselben eine ziemliche Zahl zu seyn / gestalt zu drey / sechs / bis in zehen Personen / auß den **Gewölben** und **Kellern** heraufgezogen wurden / und zwar in so jämmerlicher Gestalt / daß niemand / in Anschauung derselben / sich des **Weinens** enthalten konte / der vielen

1662.

Das Feuer ergreiffte auch die Innstadt / und

Die Innbrücke mit vielen Menschen

1662.

tausend Malter Korn / der grossen Menge Weins und des reichen Schazes an Kleidern / Gelde / gülden und silbernen Geschirren / allhie zugeschwelgen. Wer in solcher Angst davon kommen konte / flüchtete sich hinauß vor die Stadt / auff die Höfe und Dörffer / so daß alles zerstreuet war : Die Männer suchten die Weiber / diese die Männer / und die Eltern die Kinder / hingegen schryen die kleinen Kinder nach den Eltern / und wußte keines vom andern / ob es todt oder lebendig wäre. Die jenigen / so noch einander begegneten / fielen einander mit Weinen um den Hals / und bejammerten und besuffgeten die unaussprechliche Angst und Noth / nebenst ihrem grossen Verluste / doch noch Gott danckende / daß sie das Leben erhalten.

Wittenberg wird von Nordbrennern mit Feuer bedrohet.

Ein dergleichen heisser Angst- und Feuertag ward auch kurz vorher der von wegen der berühmten Universität gar wol bekannnen Stadt **Wittenberg** / im Churfürstenthum **Sachsen** / von einem paar verwegener Bösewichter öffentlich durch Schreiben / jedoch unter ungemeldetem Namen / auff's schärfste angedrohet / dergestalt / daß der eine Schelm / des Nachts vor dem 4/14 Febr. den beyden Bürgermeistern jedem ein Schreiben in halb Holländischer Sprache in die Thüre und Hauß steckte / voller Drauworte / daß er nemlich den hochweisen Herren ein grosses Unglück anmeldete / sie solten sich nicht lange besinnen / sondern den grossen Schaden bedencken / der sie und die ganze Stadt treffen würden / und ja nicht meynen / daß es nur ein Vorgeben wäre / es solte gewiß und warhafftig geschehen / wann sie nicht kriegten / was sie haben wolten : Sie möchten Wache halten / wie sie wolten / wann es auch ein Jahr währte und noch länger / so solte es doch geschehen. Ihrer wären zween darzu / und wußten solchen Bescheid in Wittenberg / als sie / Herren / selber wußten / und gingen auch auß und ein in der Stadt. Die Ursache wäre / daß sie sich rächen wolten / weil man ihnen etwas zuwider gethan und sie betrogen hätte. Solches aber abzuwenden / solten sie ihnen also bald 400. Reichsth. geben / oder sie wolten senzen und brennen in Wittenberg / und die Stadt an etlichen Orten mit Feuer anstecken / auch nit auffhören / che sie solches Geld bekommen hätten. Kurz das ganze Schreiben roch nach lauter Feuer / und zu allem Überflusse / damit das Geld ja möchte zu rechte gelieffert werden / war auch der Ort darinnen benamet / wohin sie es schicken solten / nemlich in das Dorff **Seng** / 2. Meilen von Wittenberg / in das Wirthshaus allda / in welchem sie es wolten abholen lassen / durch einen / der sie nicht kenne / demselbigen wolten sie ihr Sigel ^(k) auff Papier auffgedruckt / mit geben / und das solte das Wahrzeichen seyn.

Der selben werden zween / als Batter und Sohn ertappet.

Hierüber ward der Rath / als er solches verlesen hörte / fast betrübt / und die ganze Stadt / deren Bürgerschaft der Rath es gleichfals vortragen ließ / gerietch deswegen in grossen Schröcken. Aber dieser Unglücks-Jahn hatte gar bald auß-

geträhet / und ward noch denselbigen Abend erwischt : Denn er hatte des Tages sich mit dem Brunnenleiter wegen des Wassers / so in zween kleinen Bächen durch die Stadt laufft / und dessen Abgrabung allzuviel bespracht / welches der Brunnenleiter nachgehends in der Stadt anzeigte / worauf man auff dieselbige Person argwohnte / die der Brunnenleiter / ihrer Gestalt und Kleidung nach / dem Rathe beschreiben mußte / der also bald Hauffsuchung thun ließ / und diesen Unglücks-Stifter in eines Beckers Haufe bey einem Kunst-Geiger / der den Bösewicht / um der Kunst willen / als auch einen Kunst-Geiger und guten Freund / auffgenommen hatte / aufspähet / auch auff der stund scharff befragte. Er wolte anfangs mit der Sprache nicht herauf / sondern sagte nur / daß er noch einen Sohn von 13. Jahren bey sich hätte. Derselbige wurde auch geholt und befragt / wolte aber eben so wenig / als wie der Batter / schwägen / und um die Sache wissen / biß er sich endlich auff die Frage : Wo er dann seines Vatters Sigel hätte ? verschnappte / und solches zeigte / da es sich dann befand / daß es das in dem Schreiben vorgerissene Sigel wäre / welches den Batter überzeugte / daß er alles gestund / aber damit entschuldigen wolte : Weil er ein armer Soldat wäre / und nicht zu leben gehabt / hätte er vermerket / auff solche Weise ein Stück Geldes zu wege zu bringen / das kostete ihn unlängst hernach seinen Kopf. Der Sohn aber ward in Ansehung seiner Jugend und Unverständs / in ein Armenhaus gethan / damit er darinnen von allem bösen Thun möchte abgewöhnet / und hingegen zu allem Guten auffgezogen werden.

Der neue Rath der Stadt **Münster** in **Westphalen** sieng jetzt auch mit theils der vorigen Beampten an / das Redde rationem, oder **Thue Rechnung von deinem Haushalten** / zu spielen / und weil er in Erfahrung kömen / welcher Gestalt ihrer 4. von den Einnehmern der Befällen / im Einsaülen der Schatzungen und Gelder des Diebes gespielt / und unterschiedliche Leute auff ihren Zetteln und Rollen für arm angeschrieben / und die Herren beredet / als ob sie nit zu bezahlen hätten / gleichwol aber ihnen alles bey Heller und Pfennig bezahlen lassen / ja die jenige / welche sie arm genannt / durch Zwang zum arbeiten und spinnen gedrungen / und also von ihnen mehr erpreßet / als das Geld / wegen ihrer Forderung / oft selber außgetragen : So wurden diese 4. Einnemer / nach entdeckter solcher Dieberey / in Haftmüß gezogen und vest gesetzt. Die Gemeine der Stadt bath auch nachgehends den Rath in einer schriftlichen Supplication, um das Recht über sie / und dz so wol licentiaten als andere / welche der Stadt zum theil auß eigenem Cyffer / zum theil auch / krafft auffgetragener Commission / gedienet / Rechenschafft davon geben und beweisen solten / wie sie zu den auff der Stadt Einkünfft gegründete Handschriften gekommen : Denn etliche derselben hatten ihnen zum Recompens / 2 / 3 / biß in 400. Reichsthaler zuschreiben lassen / welches damahls leicht zu thun war /

1662.

Der Batter wird gerichtet / und der Sohn begnadiget.

Die Stat Münster fordert von ihren ungerethen Haushaltern Rechenschafft.

weil

1662.

Der Herr
Bischoffe
über Nach

weil sie Meister des Schiffs waren / und alles nach ihrem Gefallen anordneten.

Der Herr Bischoffe libete auch an seinen Beleidigern Rache / und straffte einen Rathsherrn und einen alten Bürger / welche bey der Stadt Ubergabe und Vergleiche auß der Amnetia geschlossen worden / jeden um 2000. Rthlr. und sollten sie noch darzu des Landes verwiesen werden: Aber der vornehmste in vorigen der Stadthändeln/Licentiat **Drachmann** war die Zeithero noch nicht vorgewesen / und mußte noch allewelle auff Gnade und Ungnade sitzen.

Die Citadele
ist
noch nicht
aufge-
macht.

In den Wällen unthauptbatterien der neuen Citadelle/oder Veffung/wurde noch immer gearbeitet/und im Majo die erste Wache/ bestehend in einer Schwadron von viertheil hundert Mann/hinein geführt/ auch drauff dem Herrn Statthalter/General von Pleuren/die Schlüssel zu dem Luß-Cabinet / oder Gemache von den Ingenieuren überliefert/worinnen alles mit schönem Lorbeer-Nosmarin und anderm gestochenen Blumwercke auffs zierlichste aufgezpuet war.

Landtag
zu Mün-
ster.

Im Septemb. ward auch allhie ein Landtag gehalten/und auf diesem/unter andern Sachen vorgebracht / daß die bewusten und dem Lande schädliche Einnehmer und Leuteplacker möchten abgeschafft werden: Worzu Se. Fürstl. Gn. der Herr Bischoff / sich geneigt und willig erzeigte. Nach geendigtem Landtage reysete der Herr Bischoff auff **Corvey** / ließ ihm daselbst huldigen/ und kam darauff / unter Lösung des Beschüzes von den Münsterischen Wällen wieder in die Stadt. Aber den 28. Novembr. (8. Decembr.) fuhr Se. Fürstl. Gn. mit 17. Karetten/voll Thumherren und Adlichen Stands-Personen / auß hiesigem Stiff/ nebenst 2. Compagnien Reitern/ Seiner Churfl. Durchl. von **Cöln** / die auf ihrer Spatierreyse durch **Cleve** / **Gelderland** / **Brabant** / **Seeland** / **Holland** / **Brämen** und **Hamburg** / auch daher auf diese Stadt zukam/und zwar mit einem Begleite von 180. Personen/ und 230. Pferden / Ihrer besten Hospite und Diener / bis auff die **Tellichter Heyde** entgegen / und holere sie also / unter schallenden Heerpauken und hellklingenden Trompeten / in diese Stadt ein / wobey die auff den Wällen herum gepflanzte Canonen ihre Bewillkommung durch ihre donnernden Knall tapfer hören lieffen/ darzu dann auch die Bischoffliche auff dem **Marekte** und **Thumhose** / bis an das Bischoffliche Quartier / im Bewehr auffwartende Soldaten / auß ihren Musqueten das Salve gaben. Den folgenden Morgen wohnete man dem Gottesdienst im **Thumme Key** / und nach demselbigen gieng Se. Churfl. Durchl. mit dem Herrn Bischoffe das neue **Castell** / oder Münsterische Schloß / zu besichtigen / da dann wiederum auß 110. Stücken / die auff der Citadelle rund herum hoch und niedrig gepflanget stunden / Feuer gegeben ward. Darnach begab man sich zur **Taffel** / und zum **Banquet** auff den alten Hoff/woselbst alles mehr/als Fürstlich/zubereitet war. Mit nei-

Ehru
Cöln.
wird von
dem Herrn
Bischoff zu
Münster
prächtigt
angeholt/

gendem Tage wurden 6. Feldstücke in den **Thumhof** gebracht / durch deren Knall alle Gesundheiten beehret wurden.

Den 30. Novembr. (10. Decembr.) ward Se. Churfl. D. von dem Herrn Bischoffe mit nit weniger Pracht und Herrlichkeit/als wie bey der Einholung geschehen / wiederum auß der Stadt **Münster** hinauß begleitet / denen noch 30. Canonen vom **Castell** das **Valere** nachdonnerten. Sie reysete also miteinander fort bis auß **Coesfeld** / allwo sie des Abends/bey der Ankunfft/mit 80. Canonen von der Bischoff. Residenzstadt bewillkomm wurden / denen die in 8. siegenden Fähnlein bestehende Bürgerchaft daselbst mit ihrem Salveschießen mit einstimmten. Des andern Tages drauff nahm Se. Churfl. Durchl. dero Weg nach **Dorsten** zu / wohin sie eine gute halbe Meile von **Coesfeld** auß begleitet wurden / da es dann beim Abscheiden an Wein und Pulver nicht ermangelte / so daß / wie die Ankunfft herrlich gewesen / also auch der Abschied prächtig beschloffen ward.

Zu **Essen** nahm die **Abbtissin** ihr inzwischen eine Reformation vor / und hätte gerü den Rath daselbst verändert / und den halben Theil desselbigen mit Römisch-Catholischen besetzt / zu dem Ende sie / Eingangs des Aprilis. mit 2. bis in 300. **Bauren** in die Stadt kam / und den einen Bürgermeister beim Kopffnehmen ließ: Der Andere aber zog den Seimen auß der Schlinge / un machte sich alsbald davon und nach **Cleve** / solches der Churfl. Regierung anzudeuten / welche hierauff den General-Major **Span** mit 400. Soldaten und 1200. **Bauren** / nebenst 4. Stücken Geschütze / dahin schickte. Die **Bauren** der **Beißel** und des **Grabscheids** / oder der **Hacke** besser / als der **Musquete** und des **Degens** / in der Hand gewohnet / stohren eylends auß der Stadt / worüber dennoch ihrer 2. oder 3. erschossen wurde.

Der General-Major hinterließ 50. seiner Soldaten im **Städtlein** / bis auß fernere Churfl. Verordnung / und begab sich solchem nach wiederum zurücke / womit auch dieser Krieg gestillet war.

Also kamen auch kurz vorher die beyden Herren Churfürsten zu **Trier** und **Cöln** / mit einẽ Theil ihrer Völcker / dem Herrn Bischoffe zu **Münster** / als Kayserl. Commissario / und setzen nach der Grafschaft **Sayn** commandirten Völckern zu **Ros** und **Fuß** / zu Hülffe / und damit gelangte der Kayf wider **Chur-Pfalz** und das **Haus Witgenstein** / vor die beyden Töchter von **Sayn** / deren eine an **Hergog Georgen** zu **Sachsen-Weymar** / und die andere an den Grafen von **Manderschied-Blanckenhahn** / des **Erststifts Cöln** Erbhofmeistern / vermählet worden / ergangene Ausspruch / zur Execution. krafft dessen **Chur-Pfalz** / racione praetensi dominii recti / das **Haus Witgenstein** aber / racione utilis dominii / ganz waren entsetzt worden: Musste also die **Chur-Pfölgische** Befagung / auß besagter Grafschaft **Sayn** / wiederum nach der **Pfalz** fortgehen.

Dahingegen erhob sich mit dem zu **Endlauf**

1662.

Und wie-
derum also
hinauß be-
gleitet.Abbtissin
zu Essen
wilt allda
den Rath
reformi-
ren.Chur-
Branden-
burgische
Regie-
rung zu
Cleve ver-
wehret sol-
ches.

Chur-

1662.
Pfalz und
Hessen ge-
rathen mit
einander
in Streit/
wegen der
habenden
Gemein-
schaft in
dem Amte
und der
Stadt
Umstadt.

fenden Jahre zwischen höchstged. Sr. Churf. D. zu Pfalz/und dem Hochfürstl. Sammethause zu Hessen-Cassel und Darmstadt / ein neuer und weit mehr gefährlich aufsehender Streit/ und zwar wegen Einsetzung eines Pfarrers in dem Amte Umstadt/ welches Amt sonst beyde hohe Theile in Gemeinschaft zu besetzen / und Wechselsweise mit Pfarrern zu bestellen pflegen. Die Chur-Pfälzische Beamten aber wollten dem Herren Landgrafen von Hessen-Cassel und Darmstadt weder das Jus Episcopale, noch das Jus Patronatus in solchem Amte gestehen/ so gar daß auch der Chur-Pfälzische Förster zu Umstadt/ an einem Sonntage/ den 31. Augusti, dem von dem Hochst. Sammethause Hessen nach Klein-Umstadt bestellten Pfarrer/ auff öffentlicher Kanzel/ unter wählender Predigt/zurief/ er sollte sich von derselben herab begeben: und weil dieser solches nicht gleich alsobald thun wollte / stieg der Förster selber zu ihm hinauff/ fiel denselben mit Ungestüm an/ rief ihm auch alsobald den Kragen vom Halse/ und schleppte ihn folgend mit der ganzen Versammlung und aller Zuhörer höchster Bestürzung und Betrübniß von der Kanzel gar herab. Und 14. Tage hernach wüßte dieser Förster auch über den Schulmeister in erstgedachtem Dorffe Klein-Umstadt/ und prügelte denselben in seinem eigenen Hause / und von dar bis auff die offene Gasse herauf/ elendiglich ab/ bis er ihm legentlich aufrief und davon sprang.

Beide
Theile
führen
deswegen
Kriegs-
völker zu-
sammen.

Auß diesem von dem Chur-Pfälzischen Förster und anderen Beamten gesäetem Samen der Uneinigkeit wuchs nachgehends zwischen den hohen Chur- und Fürstl. Häusern/ Pfalz und Hessen/ eine so große Mißverständniß und Zwistigkeit/ daß beyde Theile schon Kriegsvölker und Stücke einander entgegenführten: Massen zu Eingang des Decembris 400. Mann Hessen-Casselscher Völker zu Ross und Fuß mit 4. Stück Geschütze/ dem Herrn Landgraf Ludwigen zu Darmstadt/ als dem nächsten Nachbarn/ über den Mayn zu Hülffe kamen / ohne welche noch etliche hundert im Bussacker-Thal in Bereit. lagen. H. Landgr. Ludwig aber hatte indessen schon durch seine Soldaten den Förster (dessen Dückel auch schmerzlich gnug büßen mußte/ was die Hände verschuldet hatten) von dar nach seiner Bestung Küßelsheim in harte Gefängniß bringen / Zwingenberg mit 80. und Schloß und Stadt Umstadt mit 300. Mann besetzen und die Thore verschansen lassen. Hergegen versamlte Chur-Pfalz seine Völker auch/ und hielt sich damit auff eine jede Begebenheit fertig: Aber es blieb doch noch bey dem Federkriege/ und wurden von beyden hohen streitenden Theilen zu Rechtfertigung ihrer Thathandlungen und Behauptung ihres habenden Rechts unterschiedlich viele Schreiben gewechselt/ deren Abschriften noch in öffentlichem Drucke zu finden / und auch insonderheit in dem Diario Europæo. und zwar in desselbigen Neuntem Theile/ von der 435. Seyte an bis zum Ende/ hin

lassen es
aber zu
keinem of-
fentlichen
Kriege
ausbre-
chen.

und wieder mit eingerückt worden / wohin der Geschichtliebende Leser/um der Kürze willen (deren ich mich / wegen der noch vielfältigen zurücksehenden schreibwürdigen Materien und Geschichten/nothwendig befehligen muß) günstig verweisen seyn wolle.

Also wüßte auch zwischen dem Herrn Churfürsten zu Maynz/und gemainer Stadt Erfurt der Wort- und Federstreit noch/geriet aber von Tage zu Tage und je länger je mehr in weit-aufsehende Schwierigkeiten und gefährliche Weitläufigkeiten/bevorab/da dē 11. Martii. und also erst 14. gänger Monate nach des Kayf. Herrn Commissarii, Barons von Schmiedburg/ Abreise von binnen/ und nachdem sich des mehrgenannten Ober-Bierhern Limpredts Regiment bey der Stadt geendiget hatte / das oben im zurückgelegten Jahre berührte allergnädigste Kayserl. Decisum. sub dato 24. Febr. 1661. anlangend die strittige Gebeths-Formul/ dem R. Rath in Abschrift/ un zwar/ durch die hiesige Churf. Maynzische Beamte/ mit Vorzeigung des Originals/ welches sie bey sich behielten/ insinuiert ward/ dieses Inhalts: **Es wäre der R. Kayf. M.** als ihrem allergnäd. Herrn/ durch dero Reichs- Hofraths/ Hn. Joh. Christophs von Schmiedburg / Freyherrns/ eingelangte Relation seiner in der Stadt Erfurt verrichteten Commissio, unter anderen/ gehorsamst vorgetragē worden/ auf was für vermeinten Ursachen sich das Ministerium hieselbst zu Verrichtung des Gebeths vor Se. C. Gn. zu Maynz/ alles seinen/ ermeldten Kayf. Commissarii, darwider gethanen beständige remonstrans ohngehindert/ democh difficultiren wolle. Wann aber bekannt/ daß/ des berührten Gebeths halber / allbereit vorhin eingewisser Recels aufgerichtet/ solcher auch vō der nächstabgelebten Kayf. M. confirmiret/ und bey der letztern Kayf. Commission, zwischen höchstged. Sr. Churf. Gn. zu Maynz und dann allen Räten und Vormündern der Stadt Erfurt eine gewisse Form beliebt worden/ und daher allerhöchstged. Kayf. M. die von besagtem Ministerio vorgeschützte Ursachen / und Bedencken von ganz keiner Erheblichkeit befinden können: Als würde demselbigen alles Ernstes aufgelegt/ daß es/ bey Strafe dem Recels einverleibet / und andern ernstest Einsehen/ berührtes Gebeth / erwählter Formul gemäß / zu bestimmtem Orte und Zeit/ verrichten/ und sich dessen keines Weges ferner verweigern solte.

Hierbey war auch noch absonderlich ein allergnäd. Kayf. Rescript an dē Rath/ welchem zu alsergehorfamsten Folge der selbige dem Ministerio das vorhergehende Decisum. oder Decretum, zu stellen liesse/ das Ministerium aber bezog sich auf seine / den 28. Januarii des verwichenen 1661.

1662.

De R. Rath
zu Erfurt
wird
ein Kayf.
Decisum
ratione
precum
insinuiert.

Der Rath
suppliciert
darwider
bey der
Röm.
Kayf. M.

Jahrs/

1662.

Jahrs / zu Rathhause überließerte aber liegend gebliebene Deduction und Erklärung / wiederholte auch sein mehrmahliges Erbitthen / das an die Röm. Kayf. Maj. vom Rathe / Räten und Vormündern (von denen sich der bisherige Ober. Bierherr Limprecht ist zum ersten mahle / jedoch ohne Anzeige einiger Ursache / absonderte) den 28. April allerunterthänigst suppliciret ward / des Inhalts: Es wollte die Röm. Kayf. M. in höchsterleuchteter Erwegung der Sachen Beschaffenheit / wie solche / vermittelst der damals allererst geschehener Übersendung des Durchl. Fürstl. Hauses Sachsen Contradiction und des Ministerii Deductions-Schrieffe mit mehrern remonstrirt worden / es allergnädigst bey dem im Jahre 1650. disfalls ertheiltem Decreto . als dem man allerseytes / auf Begebenheit / allergehorsamst nachzulebē / so willigst / als schuldigst / wäre / bewenden zu lassen / und die Stadt von allem sonst besorgliche Unheyle mildiglichst zu bewahren. Neben dem ward in solcher allerunterthänigsten Supplication noch weiter angeführt: Ob wol nicht zu verneinen / das / als der Herr Baron von Schmiedburg auf die Observanz und Execution erstberührten Decreti zu dringen durch die Chursl. Mayntzische Ministros bewogen worden / hiesigen theils / nämlich von des Raths Seyte (nicht aber von allen) zumaln auff des Herrn Barons vielfältige Sinceration und Zuredung / eine sonst nie im Brauche gewesene Gebeths-Formul / in gewisser Masse / und mit diesem ausdrücklichen Beding / beliebt worden: Das diese freywillige Bezeigung keines Weges ins Künfftige pro nota Superioritatis angezogen / auch der Rath und gemeine Bürgerschaft dessen vorhero gnugsam versichert werden möchten: So wären doch diese Conditiones noch nicht gänglich erfüllet / und verspührte man sattsam / wie auß Einführung der obhandenen Gebeths-Formul / solche Assertiones und praesupposita genommen / wie dann nicht weniger dermassen nachdenckliche Anmuthungen gethan werden wollten / wodurch die Stadt und Bürgerschaft einer und andern unschätzbare Freyheit verlustig gemacht werden dürffte.

Die Vormünder zu Erfurt / kommen bey dem Rathe mit einer Schrieffe ein.

Nach diesem kamen die sämtliche Vormünder / damit sie bey Fremden / oder in der Sache nit völlig unterrichteten Leuten / in den Argwohn blosser halbstarriger Eigensinnig- und Widerschlichkeit nicht gerathen möchten / bevorab aber auch zu ihrer selbsteigenen und ihrer Nachkommen desto mehrer Verwahrung / den 3. Julii / mit einer Schriefft bey dem Rathe ein / mit Bitte / daran zu seyn / damit die R. Kayf. Maj. in dieser Sache / und auß allen deren Umständen / deren

die vornehmsten erst neulich emergiret und vorfonnen wären / rechtschaffen informiret / und um suspension der Execution, vermittelst des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen kräftiger Cooperation, unterthänigst angehalten / der Gebeths- und andere mit einlaufende Puncten entweder in statu quo gelassen / oder via juris ordinaria ausgeführt werden möchten. Die Fundamenta, oder Ursachen / aber / welche die Vormünder für unbeweglich und durchdringend hielten / das sie / um solcher Willen / sich in der bewussten Gebeths-sache weiter nicht / als bereits geschehen / heraus lassen / noch zu einem mehrern bequämen könnten / hatten sie berührter Schriefft alle ordentlich naheinander numeriret und zusammengesetzt / wie auß nachfolgender Abschrift umständlicher zu vernehmen / also lautend:

Ob wir wol vermeint gehabt / es würde das vor Jh. E. Gn. zu Mayntz / Hochwürdigste Person / eingeführte Gebeth / für eine gnugsame partition der Stadt gehalten / und daher die hochansehnliche R. Comission sattsam contentiret worden: So haben wir jedoch das Gegentheil / und zwar mit höchster Gemüths Bestürzung / und grosser Traurigkeit vernehmen müssen / indem jeso hochgedachte Commission die Anno 1660. bewilligte Limprechtische Formul præcise eingeführt / des Erststüffts Mayntz zugleich mit gedacht / und / die Formalia: unsern gnädigen Herrn / mit eingerückt wissen wollen: Sich nächstdem auch Rath und Räte bewegen lassen / in Einführung sothanen Formulars zu consentiren: Allermassen ihre Meynung durch den in alle Viertel und Zünffte geschickten Abdruck deutlich genug erkläret worden.

Dun hochgeehrte Herren / ist denenselbē / ohn unsern erinnern / bewußt / wie schwer es mit der Einführung des jeso gewöhnlichen Gebeths hergangen / sintemal dieselbe nebt uns allezeit in denen Gedanken gestanden / das durch Einführung solchen Gebeths der Stadt an ihren habenden Freyheiten und Rechten grosses Nachtheil dermaleins zu wachsen möchte: Derowegen wir denn in solcher Gebeths-Sache uns nit weiter / als geschehen / heraus lassen / noch zu einem mehrern bequemen können: Damit es aber bey fremden / oder der Sachen unerfahrenen Leuten nicht das Ansehen gewinne / als ob wir / auß blosser halbstarrig- Eigensinnig und Widerschlichkeit / uns solchen Gebeths weigerten / und keine Fundamenta oder Ursachen hätten: Haben wir für nöthig befunden / in Unterthänigkeit nachfolgende unbewegliche und durchdringende Fundamenta / zu unserer und unserer Nachkommen Verwahrung und männigliches Nachricht zu überreichen.

Diesem nach ist (1) unwiderreiblich wahr / das was ante motus der Rath in Kirchensachen angeordnet / er solches auß lauterem freyen Willen / vermöge habenden Religions- Befugnisses / gethan / und demnach secundum tenorem Instr. Pac. ihm in solcher Sachen wider Willen nichts aufgebürdet werden möge (2) bleibt unwiderprechlich wahr / das die Anno 1650. allhier gewe-

1662.

Der selbst Fundamenta und Ursachen warum sie sich in die Gebeths-Sache weiter nit / als bisher geschehen / heraus lassen könnten.

fene

sene Kayf. Commission dem Rath un der Stadt/ dem Religion-Frieden und Instr. Pac. als pragmaticis Imperii sanctionibus zuwider/ nichts aufflegen/ und also nicht decretiren wollen/ wie und welcher gestalt der Rath und Ministerium das Gebeth / als eine pur lautere Glaubens-Sache exerciren und verrichten sollten/ darun den (3) unwiderreiblich wahr/ das/ als die Chur-Mainische Abgesandten/ unter andern Restituentis auch das Gebeth für Jh. Churf. Gn. und Dero Erbstift gesucht / hochgedachte Commission. in Erwehung der von der Stadt angeführten wichtigen Fundamenten/ und in dem Religions-Frieden gegründeten Rationen / nur dieses decretiret/ das/ so viel an Seithen der Chur-Mainisch. vor Jh. Churf. Gn. und Dero Erbstift inständig begehrtes und präcendirtes Gebeth belangte/ solches ea intentione & eo modo, ut ante motus verrichtet werden sollte.

Weil denn männiglich bekant / das Jhr E. Gn. vor dem Kriege von der Stadt freywillig un ohne Zwang in dem Gebeth genemmet / auch solches nicht vor die Person / sondern für damalige Tractaten geschehen: So erhellet der von mehr hochgedachter Commission in Dero Decret angeordnete modus, nemlich die freywillige Anordnung gnugsam / ist auch darauß offenbar was durch die Intention verstanden werden müsse (4) Ist kein Exempel im ganzen H. Röm. Reiche zu finden / das Evangelische Stände oder Städte von einigen Catholischen Herrn/ zum Gebeth oder gewissen Formalien desselben solten genöthiget worden seyn (5) Massen denn die vorigen Hn. Erbschöffen von unsern Vorfahren/ von der Zeit der Lutherischen Religion / niemals dergleichen begehret/ oder sie zu Verrichtung eines Gebeths vor Ihre Person/ gezwungen haben: (6) Diweil das Gebeth ein freywilliges und ungewungenes Werck/ und eben wie der Glaube/ niemanden auffgedrungen werden kan. (7) Dabero auch zu solche Gebeth/ ohn so lezt des Religions-Friedens / wir keines Weges angehalten werden können/ und komr uns zum (8) höchstnachenlich vor / das wir / bey Verrichtung solches Gebeths/ das Durchl. Haus Sachsen/ unsere gnädigste Schutzherrn/ mit einzuschließen / von der Kayf. Commission verhindert werden wollen: (9) Und daserne nicht etwa was anders unter diesem Gebeth verborgen läge / können wir uns nit einbilden/ das das geringste Wort ferner/ nach dem man hiesiger Seiten schon ein mehrers gethan/ als man zu thun schuldig gewesen/ deswegen gemacht werden sollte. Dann ob gleich der Titul: **Gnädigster Herr**/ welchen Jh. E. Gn. wie in andern weltlichen Dingen/ als einem vornehmen Chur-Fürsten des Reichs/ gar gerne zulegen/ nit angefüget/ so ist es doch bey dieser Sache nit vonnöthen: Sintermal J. K. M. selbst in unserm Gebeth/ damit wir für Gott treten/ niemals der Titul: **Allergnädigster Herr**/ zugeleget/ und doch solches nicht ungnädigst auffgenommen worden ist/ (10) das diesem nach wir nicht umbillich also schließen: Der Titul **gnädigster Herr**/

bedeute entweder die gäße Landes-Fürstl. Obrigkeit über die Stadt/ oder ist ein blosser Ehren-Titul: Ist dz erste/ könne wir uns darzu ohne Verlegung unserer Gewissen/ durchaus nit verstehē/ in Betracht/ das hochlöbl. Erbstift/ mit Beweiß der präcendierten Superiorität am Cammergerichte niemals fortkommen können: Ist das andere/ können wir nimmermehr glauben/ das J. E. Gn. als welche den Ruhm eines friedliebenden sanftmüthigen Herrn haben/ begehren solten/ das wir und die ganze Gemeinde vor Gottes Angesichte mit solche Ceremonien und Ehren-Titulen treten/ und allda Complementa machen: Widrigen Falls aber/ und wegen Unterlassung solcher Gott ungefalligen Ceremonien/ der militärischen Execution und gänglichen unserer unschuldigen Kinder/ und der gangen Stadt Untergängs gewärtig seyn sollten (11) Sonsten haben wir gnugsame Nachricht / das es den Mainischen Beamten nicht um solches modificirtes Gebeth sondern um etwas anders zu thun sey: Dann ja des D. Papii Gloriren Stadt- und Landkündig/ welcher allezeit ohne Scheu vorgegeben/ das so bald sein gnädiger Herr das intendirte Gebeth erhalten haben würde/ er alsobald die ganze Landesfürstl. Hoheit erlanget hätte (12) und wäre sich zu verwundern/ dz Jh. E. Gn. Ministri/ so eifrig auff das formalisirte Limpredische Gebeth dringen sollten / wann nit die gängliche Ober-Herrschaft darunter verborgen läge/ die weil an solchen Orten selbst/ als wo sie die gängliche Obrigkeit habe/ gar nit für sie geberhet wird/ das (13) darum die langgesuchte Oberherrschaft vermuthlich hierdurch zum effect gebracht werden will/ (14) in Betrachtung dessen dann solch Gebeth in Ewigkeit von keine Bürger mit gutem Gewissen/ verrichtet werden kan: Dann/ wie ein jeder Bürger / solche omni modam abzuwehren/ vermöge der zum Rath gethanen Pflicht / verbünde: Also würde unwidersprechlich folgen/ das/ so oft die gefährliche / und die gängliche Oberherrschaft nach sich ziehende Gebeth verrichtet würde/ ein jeder Bürger/ öffentlich wider seine Pflicht und Eyd/ handelte: (15) Bevorab weil J. E. Gn. die bishero verlagete Asseruration das hierdurch die Oberherrschaft nit gesucht würde/ der Stadt gar nicht aufstellen wollen: Da doch (16) die wenige Personen/ so das Gebeth Anno 1660. gewilliget/ ausdrücklich diese Condition noch hinzu geset / das sie in die auffgesetzte Gebeths-Formul so ferne willigen könnten/ daserne dieselbe der Stadt kein Nachtheil an ihren Privilegiis brächte/ und ihr also ein rechtschaffener unversänglicher Versicherungsschem aufgehändiget würde/ dergleichen aber bis dato noch nit ans Taglicht kommen: Dann obgleich der Herr Baron von Schmidburg/ eine von J. E. Gn. an ihn abgelassene Privat-Wissiv bey sich habe mag/ so ist doch dieselbe keines Weges zulänglich/ sondern vielmehr gefährlich/ indem darinnen nur an den Hn. Baro gedacht wird/ das J. E. Gn. durch das Gebeth/ der Stadt an denen von Dero Vorfahren concedierten Freyheiten kein Nachtheil

1662.

zufügen wolte: Gleich als ob die Stadt ein gänzlichliche Landstadt wäre/und alle Privilegia vñ Erbsstift Mayns hätte/und also nit ihre eigene Privilegia und Freyheiten besäße: Dadoch/Gott lob/ein anders am hochlöbl. Cammergerichte statlich erwiesen ist. (17.) Es bleibet auch ferner unwidertreiblich wahr / daß nur etliche wenige von Vormündern/Imprechts Creaturen/in die Gebeths-Formul bewilliget / die übrigen aber auß grosser Furcht und Zittern/von dem Imprecht/und dem ihm allein patrocinirendem Kayf. Hn. Commissario Freyherrn von Schmidburg/ nicht widersprechen dörfen/ dafern sie der schimpflichen Attestation und Suspension überhaben seyn wollen: Massen ihnen dann (18.) keines Weges gestattet worden / sich bey einigen verständigen Rechtsgelehrten in dieser höchst wichtigen Sache Rath zu erholen/worzu denn zum (19.) kömt/ daß ob gleichden ungestandenen Fall gesetzt/alle Vormünder/freywillig/ solche Gebeths-Formul bettebet/ doch solche Beliebung/ ohne der Companen/ als von welchen sie dependiren/ wie auch des Ministerii Consens, so von Alters her in Kirchenfachen darzu gehörig/ seynen effect habe können: Insonderheit weil zum (20.) nach des hochlöbl. Hauses Sachsen selbst eigener Meynung/ dieses eine höchwichtige Religions- und Gewissenssache ist/ so sich durch geschwinde Processen nicht erledigen läset: Sinentmal (21.) unverneuerlich/ daß alle Religions- und Gewissensfachen/ disfalls am Kayf. Cammergerichte vor beyder Religion- Assessoren in gleicher Anzahl expediret werden sollen: Welches dann zum (22.) zum so viel desto mehr zu beobachten/weil ohne vorhererlangte gnügliche Assurancation alle betende Bürger in stetigem Zweifel stehen müsten/ ob solch Gebeth Gott gefällig oder nit gefällig wäre: Dann da die Omnimoda dadurch erlangt würde/sie nit gutem Gewissen solch wider ihre Pflicht laufendes Gebeth nit verrichten könten: (23.) Worbey dann dieses sonderlich denkwürdig / daß gleichwol in dieser Gebeths-Formul worinnen doch J. C. Gn. ex pacto sine transactione Imprechitiana agiren wolte/ die Stadt gar niemals citiret / weniger gehört worden/da doch citatio juris naturalis, aded ut ne quidem ex Principis Rescripto. nec ex ipsa potestatis plenit. omitti possit, l. 47. ff. de Re. judic. Gail. 1. observ. 48. n. 1. l. ult. C. si per vim, vel al. mod. Etiam si plane notoria causa sit, vel Judex facultate pro arbitrio procedendi habeat. Mynsing. cent. 6. obs. 6. Hinc si prætermissa sit, quicquid ex inde agitur, ipso jure nullum reputatur.

Ob auch gleich (24.) gesagt werden möchte/ daß vi Decreti de Anno 1650. die Gebeths-Formul in terminis Executionis beruhete/so ist doch solches ganz unerheblich/dann (1.) wann nach gedächte Decret die Execution alsobald statt gefundē hätte/was wäre dann nöthig gewesen/erst An. 1660. eine sonderbare formulam zu erpracticiren? Gesetzt auch/daß die Execution deshalbe hätte gethā werden können/so wäre doch nöthig gewesen/daß die Stadt zu solcher Execution wäre citiret worden: Ad executionē n. citandus est adversarius,

cū in executione lædi possit. Inam ita Divus ff. de adopt. & l. de uno quoq; & Br. l. 1. Div. pio. ff. de Re. judic. Quia post sententiā ipsi Reo multæ defensiones competere possunt, ut sunt: Exceptio Restitutionis, nullitatis, falsitatis &c. Auf welcher Ursache dann die bisher allhier gewesene Executions-Commissarii, keines Weges erkannt werden mögen. (25.) Dann ja sonst ohne d; bekantten Rechts: quod sententiā ipso jure nulla, executionem non mereatur, ut notat Bl. in add. ad spec. de Execut. sent. v. sententiā. Wie denn das Anno 1650. in der Gebeths-Formul gegebene Decret/ weil es wider den Religion-Frieden / und Instr. Pac. laufft / auch zu dessen Publication der Rath gar nicht citiret worden/ eben solch vitium nullitatis an sich hat. Daß also die so hochgerühmte res judicata, in puncto precum, auff einmal gänzlich hindertrieben wird.

Zum (26.) gleiche Verwandniß hat es mit der angegebene Verwilligung des Gebeths: Denn solche Gebeths-Formul nit die ganze Stadt/ sondern der Pflichtvergessene Imprecht mit etlichen wenigen bishero ihm noch angehangene Factiosen / damit er unrechtmässiger Weise ins Regiment käme/ gewilliget hat. Diweil aber so wol J. C. Gn. zu Manns/ in ihren Klagschriften/ als auch J. K. M. selbst solche Imprechitische Verwilligung der Formul auß ungegründeten Berichten/ zum einsigen Fundament gesetzt/ und daher o jeko Allerhöchsig. J. K. M. in unterschiedenen Rescriptis die Stadt zur paritio in puncto precum ernstlich angemahnet haben: Es ist aber mit der angegebenen Verwilligung viel anders/ als anbracht worden: Sinentmal die verwilligte Formul von des einsigen Imprechts Getrieb herrühret/ so ist kein Zweifel/ J. K. M. werden solche Rescripta von selbst wieder aufheben/ diweil (27.) gemeinen Rechts/ quod Rescripta per falsa narrata vel inopportunitatem partis, contra jus obtenta, ex ipsorum Principum placito, perinde habeantur, ac si obtenta non esset. l. 2. l. ult. C. si contra jus l. Rescripta l. quoties C. de precibus Imper. offer. Nov. 28. c. 13. Nebst diesem auch bekant: quod Rescripta Principum semper habeant annexam clausulam: Si preces veritate nitantur, text. in cap. 2. de Rescript. Br. ad l. 2. n. 4. C. si contra jus. Mynsing. cent. 4. observ. 8. n. 6. & 7.

Wann dann hochgeehrte Herrn/ dieses gleichwol solche Fundamenta und Ursachē sind/ dadurch wir in unsern Gewissen überzeugt sind/ daß diese Meynung fest gegründet / gleichwol aber gnügliche Verspüren/ daß durch Verhinderung eines und andern unsers Mißgünstigen dieselbe in keine Consideration kommen: Als wollen wir nicht hoffen/ daß J. K. M. oder sonst jemand anders/ es sey hohes oder niedern Standes/ wann wir unsere Gewissen nit tranken / noch unsern Nachkommen etwas Gefährliches un Schädliches aufbürden lassen wolle/ solches für ein Halsstarrig oder Widerpenstigkeit außdeuten werden: Eben darbey der Zuversicht/ daß weil E. C. E. Hoch- und Wohlw. die jetzigen/ so bey dieser Sache etwas nüg-

lich,

1662.

1662.

sich zu erinnern vermögen/in ihrem vom 26. Maij aufgefertigten Abdruck anzuhören/ sich hochge-
neiat erkläret/ sie diese wolmeinende Pflichtmäßige Erinnerung seines Weges in übel vermer-
cken werden.

Gelanget demnach an dieselbe unsere unter-
thänige Bitte/sie gerühē die Sache dahin zu ver-
mitteln/ damit J. R. M. in derselbe Rechte schaffen/
un/wo möglich/durch eine sonderbare Abschickung
nach Wien/ informiret/ um Suspension der
angeordneten Execution, vermittels des Durchl.
Hauses Sachsen angehalte/ dieser Gebeths und
andere mit einlaufende Puncten entweder ami-
cabiliter, oder via juris ordinaria, worzu neben
denselben wir uns auch erbetet/ausgeführt wer-
den mögen. Gleich wie wir uns nun dessen gewis-
lich versehen/ und in E. E. Hoch- und Wolw.
dero bisher verspürten Treue nach/ darinnen kei-
nen Zweifel setzen: Zumalen/ weil diese Sache
Gott/ seines Namens Ehre/ und sein. H. allein se-
ligmachendes Wort betrifft: Also bedingen wir
hiemit zum feyerlichsten/ dz J. R. M. unserm aller-
gnädigsten Herrn und höchsten Oberhaupt/ oder
E. E. Hoch- und Wolw. als unserer ordentli-
chen lieben Obrigkeit/ uns zu widersetzen/ wir nit
in Sinn nehmen/ sondern einzig und alleine Gott
und der rechten Sache vertrauende/ um allergnä-
digstes Gehör ansuchen und demüthigst bitte/ der
gewissen Hoffnung lebende/ J. R. M. als der ein-
zigste allgerichtigste Richter auff Erden/ werden
sich doch einmal unserer äuffersten Not und war-
hafftige der Sachen Umstände/ durch friedliebende
Gemüthlicher vortragen / zu ordentlicher Auffüh-
rung des Rechts kommen/ und unsere Unschuld
an das helle Tageslicht bringen lassen. Womit
E. E. Hoch- und Wolw. wir in Gottes
Schutz befehlen und verbleiben.

(So weit diese Schrift: War unterschrieben:
E. E. Hoch- und Wolw. unterthänige /
gesamte Vormünder von Vier-
theln/ Handwerker und deren vor de
Thoren zu Erfurt. Das Datum hies: Erf-
furt den 3. Julii.)

De Chur-
fürstl.
Meyn-
schen
Schul-
theiß zu
Erfurt
wird vom
Rathe
viel
Schuld
gegeben/
wegen vor-
habender
Neuerun-
gen.

Die größte Ursache alles Argwohns und Miß-
trauens gegen Se. E. Gn. zu Maynz und auff
dero Begehren/ das nemlich durch das erforderete
Gebeth was anders müste gesucht werden/ ward
von Seyten des Raths und der Räte ja der gä-
gen gemeine Bürgerschaft vornemlich de Chur-
fürstl. Maynzis Schultheisse allhier/ dem Hn.
D. Pappio, beygemessen/ und demselbigen Schuld
gegeben/ das er von zweyen Jahren her sich so mä-
cherley nachtheiliger/ schimpflicher/ weit außsehē-
der und neuerlicher Dinge unternommen/ indem
er dem Rathe vielfältig eingegrieffen / und über
das noch insonderheit sich verlauten lassen/ die U-
niversität wäre auff des Raths Seyte gar ver-
lohren/ dannhero er auch dem Professori The-
ologiae Augustanz Confessionis solchen Titul
nit hätte gesehen/ hergegen für sich einē Profes-
sorem Juris einsetzen wollen: Zudem hätte er das
Prædicat: Patronus der Universität/ so dem Ra-
the in einem Programmate billlicher massen zuge-

legt worden/ mit einem Schwärzpinsel außlöschē
lassen: Mehr hätte er nit allein ihm/ in einem neuē
grossen Inseigel/ das prædicatum: Stadt-
Schultheiß/ zugelegt / sondern auch verord-
net/ das sich der Gerichtsvogt / Stadtvogt/
und der Gerichtschreiber/ Stadt. Gerichts-
schreiber/ neuerlich tituliren müssen. Hingegen
er so wol die Rathspersonen/ als der Stadt Syn-
dicos, Diener und Bürger / so wol in öffentliche
Gerichte/ als privatim. mit ehrenrührigen Wor-
ten angegriffen/ und mit Ohrfeigen und Kopf-
abhauen bedrohet: Ja ihm die Gewalt beygemä-
sen/ Rathspersonen/ die nicht nach seiner Pfeif-
setzen wollen/ von ihren Ehren-Ämtern ab-
und andere einzusetzen: Ferner/ ungeschuet vor-
gegeben und bekennet/ das das Gebethe für Se.
E. Gn. als eine nota & tessera omnimoda Super-
ioritatis, begehret würde: Ja gar solche Reden
geführt/ das die Evangelische Religion zu Erf-
furt wieder abgethan / und alles wieder Röm-
isch-Catholisch werden müste / wider welche
Eingriffe gleichwol der Rath solenniter durch
Notarium und Zeugen protektiret / auch solche
Protestation an die Röm. Kayf. M. allerunter-
thänigst begeschlossen hätte.

Deswegen nun gaben Rath/Räte und Vor-
münder ihre hierbey empfundene Beschwernüß
Sr. E. Gn. zu Maynz unterthänigst zu erken-
nē/ mit beweglichster Bitte/ der Stadt und Bür-
gerschaft keine solche Neuerung zu rathen zu las-
sen/ und die so wol bey der R. K. M. als dero E.
Gn. in puncto precum, allerunterthänigst und
unterthänigst eingewandte Entschuldigung nit
als auß halbhartigem Gemüthe / sondern auß
Betrieb eines jeden tragenden schweren Pflichtē
herrührend/ aufzunehmen/ auch/ in höchsterleuch-
teter Erwegung der darbey angeführten vielfäl-
tigen Motiven/ für der Stadt unvermeidliche
Nothdurfft zu halte/ und das gnädigste Vertrauen
zu Rath/Räten und Vormündern zu schöpffe/
das keiner unter ihnen/ gleich wie nicht befugt/ al-
so auch nie gemeynet gewesen / dero Churf. Gn.
entweder an dero höchstem Respect / oder
auch an Dero und des hochlöbl. Erststifts allhie
habenden und hergebrachten Rechten und Ge-
rechtigkeiten/ das Allergeringste zu entziehen/ son-
dern vielmehr gegen dieselbige sie ins gesamt/ be-
nebenst der ganzen Bürgerschaft / in unterthän-
igster Devotion und Verwandnüß / vest und
unverbrüchlich zu bestehen/ alles Fleisses bedacht
und wol vergnügt wären/ wann sie nur bey ihren
herbrachten Befugnüßen auch ruhig gelassen/
und darinnen nit weiter beeinträchtigt werden
möchten.

Es konnte aber dieses Schreiben / wie demü-
thig und flehentlich es auch gestellet war/ dennoch
das Churfürstliche Gemüthe nicht erweichen
noch bewegen/ sondern ward/ den 2. Augusti. als
eben Räte und Vormünder / in andern Sa-
chen bey einander waren / durch den Gerichts-
Fiscaln in Erfurt/ mit einem versiegelten Coo-
pert. oder Umschlage jurück gelieffert / und dar-
auff diese Worte: Das dasselbige / auff

1662.

Der Rath
supplicirt
bey Chur-
Maynz
um Abwen-
dung sol-
cher Neue-
rang.

Das
Schreiben
wird dem
Rathe
wieder zu-
rück ge-
schickt.

Chur-

1662.

Churfürst
Majestät
hält bey
Kays. Ho-
se an/die
Stade
Erfurt
in die
Pön der
Necessen
zu declarir-
ren.

Churfürstlichen gnädigsten Befehl/ als impertinent, dem Rathe remittiret würde: geschrieben befunden.

Solches erregte bey Rathe und Räten merckliche Bestürzung / bevorab weil sie bereits so viel Nachricht hatten/ daß Seine Churfürstliche Gn. allbereits bey der Römischen Kayserl. Majestät ferner dergestalt klagend einkommen/ als ob der damals und ist noch regierende Rath mit seinem neuen Syndico, Aviano. wie auch absonderlich das Ministerium, sich widersetzte/ und dem einfältigen gemeinen Mann/unter dem ungleichen Vorwande/als thäte ihre Religion hierdurch in Gefahr schweben/ verleitete/ daß/ was verglichen worden/ sie revociren/ sich widersetzen/ und bey der Römischen Kayserl. Maj. des wegen schriftlich einkommen sollten / worzu sich dann diese gute Leute vermögen und ein Schreiben auffsetzen lassen / auch der Rath bey Herrn Herzog **Ernstes zu Gotha** Fürstl. Durchl. um die Sache durchzudringen/ Intercessionales gesucht hätte / bittend / solchem Beginnen des Rathmeisters und seiner Adhärenten kräftig zu steuern/ und wie sie ipso facto in die Pön der Necessen gefallen / also auch dieselbige darein zu declariren/ und ihnen und dem gesammten Rathe und der Bürgerschaft/ bey noch schwererer Bestrafung anzubefehlen / ohne geringste fernere Verzögerung werckstellig zu machen/ was letztlich in hoc puncto verglichen worden/ nicht weniger auch dem Ministerio ernstlich einzubinden/ sich / außerhalb seines Berufs und geistlichen Amtes/ in keine der Obrigkeit zukommende Sachen einzumischen/ weniger den Rath und Bürgerschaft von der zu ihrem Erbherrn tragenden Affection und Gehorsam/ der Göttlichen Lehr zuwider/ bey Kayserl. ernstem Einschen/ abzuführen.

Der Rath zu Erfurt bedünkt ein Kayf. Mandat, in puncto precum in partem/ nebenst

Es kamen zwar hiezwischen beydes Seine Churfürstl. Durchl. und auch die Hochfürstl. Häuser zu Sachsen ins gesammte/ auf empfangene unterthänigste Nachricht von der Sachen Beschaffenheit und angeheffete Bitte / bey der Röm. Kayserl. Majestät. mit einem Intercessionsschreiben ein/ daß dieselbige deren von Erfurt Suchen reifflich überlegen/ sie/ bey ihrem Erblichen und Herbringen/ verbleiben/ dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen nichts präjudicirliches zusuchen/ sondern das Kayserl. Decret, in hoc passu, erklären / oder zum wenigsten suspendiren lassen wollte: Hierauff aber schrieb nichts desto weniger die Röm. Kayf. Maj. unter dem 6. Julii (26. Junii) dem Rathe/ den Räten und Vormündern allergnädigst zu/ mit angeheffete Befehle / Ihrem vorigen Kayserlichen gerechten Befehle gehorsamlich nachzukommen/ und ohne fernere Tergiversation, Einrede/ oder Prætext, wie die auch Namen haben möchten / das Gebeth unfehlbar zu Wercke zu richten/ und sich/ weder des Ministerii. noch anderer/ Ein- oder Widerreden darinnen weiter nicht irrig noch abwendig machen zu

lassen/ und/ daß solches geschehen wäre/ innerhalb zweyer Monaten/ von Einantwortung dessen anzurechnen/ glaubwürdig zu dociren / widrigen Falls nicht allein die Declaratio pæna, sondern auch weitere Verordnung / zu Erhaltung der Kayserlichen Autorität und Respects, unfehlbar ergehen würde.

Neben diesem Kayserlichen Befehle war in dem besagten Mandat, pro rationibus decidendi, noch ferner enthalten: Daß zwischen dem Herrn Churfürsten zu **Mähren** und der Stadt/ bey der letzten Commission/ der Formul halben/ ein Gewisses verglichen/ und im Jahre 1650. im 1655. von den vorigen Commissionen der Stadt das præstandum aufgelegt worden/ nicht weniger auch in der jetzigen Formula, die auf des Raths Seythe vorgeschickte Intention begrieffen wäre/ und die Stadt anderer gestalt nicht/ als: **Daß Gott Ihrer Churfürstlichen Gn. Consilia, zu gemeiner Reichsruhe/ und Hinlegung der/ zwischen Ihro und der Stadt schwebenden Differenzien / zu Wohlfart der Stadt/ re. bitten sollte.** Über das hätte derselbige sich auch dahin erkläret / daß solches Gebeth der Stadt Freyheit nicht zuwider seyn/ sondern er vielmehr sie darbey schützen und handhaben wollte/ daß also der Stadt einige Gefahr oder Präjudis / weder in Religionen und Ecclesiasticis, noch Politicis, hierauf zuwüchse.

Dessen ungeachtet/ befand sich der Rath hiez mit dennoch nicht gesichert genug / und zwar in Erwägung der Anteaften/ es wäre denn Sach/ daß die Stadt mit Consens eines Hochwürdiggen Thum-Capituls gnugsam versichert würde/ daß auf dieser neuerlich vorgeschriebenen Gebeths-Formul niemals keine Nota Superioritatis inferiret werden sollte: Darum supplicirten Rath / Räte und Vormünder/ unter dem 17. Septemb. dahingegen allerunterthänigst und inständigst / daß die Röm. Kayf. Maj. sie bey dem jenigen / so sie vor dem Kriege in Übung gehabt/ großmächtigst zu handhaben und allergnädigst zu verfügen geruhen wollte / daß die Stadt bey ihrer Freyheit in Religions- und Gewissens-Sachen ohnbeeinträchtigt gelassen/ ihr auch weiters nichts angefohnen werden möchte / bis das hochlöbliche Ergstift d'issfalls gegen dieselbige / auff die im Instr. Pac. obhandene Masse / ein anderes außständig machen würde.

Dann es war indessen darzu kommen / daß Seine Churfürstliche Gn. einen Ober-Rathsmeister/ **Johann Hallenhorst** genant (welcher sonst/ auff derselben Churfürstl. Anhalten/ durch die erstmals zu Erfurt gewesene Kayserl. Commission/ von seinen Raths-Berichtungen suspendiret worden) besage eines/ unterm 30. Julii, dieses Jahrs/ demselbigen an den Rath ertheilten gnädigsten Schreibens / auß Churfürstl. Milde / und auff seine Zusage künftigen Wolverhaltens / in seine vorige bey dem Rathe gehabte

1662.

Verficherung/ daß das Gebeth der Stadt nichts nachtheilig seyn solle.

Der Rath befindet sich nicht genug gesichert darbey.

Erliche suspendiret gewesene Oberverherren werden dem Rathe wieder auffgedrungen.

1662.

Ober-Rathsmeisterstelle dergestalt vollk mmlich restituiret und wiedereingesezt hatte / das er auch der / wegen seiner Amts-Verrichtungen zur ckstehender Zug nge theilhaftig seyn / und in allem gleicher massen geachtet und gehalten werden sollte und musste / als wann er niemals suspendiret gewesen w re. Zudem wurden auch von dem hochl blichen Kayserlichen Reichs-Hofrath noch 4. andere ebenm ssig suspendirte Ober-Rathsmeister und Vierherren mit der allerunterth nigst gebethenen Restitution von dar ab und gleicher gestalt an Se. Churf rstl. Gn. verwiesen.

Der Rath
betrage sich
deswegen
bey dem
Kayf. Hofe

Dieses Verfahren gab dem Rathe und der ganzen Stadt grosses Nachdenken und betr ubtes Muthmassen / das es auff solche Weise / wenn das Erzstift **Maynz** die vornehmsten Rathspersonen und dero treue Syndicos live directe live per obliquum, ab und einzusehen h tte / um alle ihre Freyheiten / bevorab aber um das Recht / Obrigkeitliche Personen zu ordnen / und nach Gelegenheit / sie ihrer Aemter zu erlassen / gar gethan seyn / und also obige Sincerationes und Versicherungen ganz keinen Effect haben w rden noch k nnten / wie diese Exempel bezeugten : Darum beklagte sich die Stadt hierwider bey dem Kayserlichen Hofe mit allerunterth nigster Bitte / weil sie hierdurch ihre / von etlichen Seculis her / geruhig erhaltene und bey dem hochl blichen Kayserlichen Cammer-Gerichte wider das auch hochl bliche Erzstift mit vielen dessen selbstigen Zeugen erh rtete Herrlichkeit und Gerechtigkeit ganz verlohren w rde / wann demselbigen dieses Regale dergestalt und per indirectum zukommen sollte / da doch solches von Dero Kayserlichen Majest t unter anderen Privilegien noch neulichst der Stadt allergn digst confirmiret worden w re : Das dannenhero die R mische Kayserliche Majest t die Stadt ferner dabey zu sch tzen / und die Sache / unter Dero unmittelbaren Disposition zu behalten / allergn digst geruhen wollte.

Der Rath
wird bey
Chur-
Maynz
hart ange-
geben.

Solchem nach ward Se. Churf rstliche Gn. zu **Maynz** berichet / dz der Rath zu **Erfurt** sich auff lauter Muthwillen und ohne erhebliche Ursache / unter dem falschen Vorwande : als ob die **Gebeths. Formul** hie bevor / allein vi & metu, von den wenigsten / auch ungeh rt des Ministerii, bewilliget worden w re / und sie daher sich darzu nicht verstehen / viel weniger die von der R mischen Kayserlichen Majest t Seiner Churf rstlichen Gn. heimgestellte Restitution eines und des andern Delinquentens verstaten k nnten / durch Verhegung des isigen Ober-Rathmeisters / **Jacob Bergers** / und des Syndici, **Johann Jacob Aviani**, der R mischen Kayserlichen Majest t vermessenlich widersezte / diese beyde auch sich sonderbar straffm ssig angemast h tten / wider den klaren Inhalt des im Septembri, 1654. auffgerichteten Compositions-Recesses (Krafft dessen / was Rathe und Vorm nder einmal geschlossen / niemand von denselbigen wieder  ndern oder sich

dargegen setzen sollte) die von gesammten R then und Vorm ndern beliebte **Gebeths. Formul** g nzlich unzustossen / und die zu schuldigster Gehorsamsleistung geneigte Gem ther / durch allerhand unzul ssige Wege und Practiquen davon abzuleiten.

Hier ber nun klagte Seine Churf rstl. Gn. zu **Maynz** / unter dem 16. (6.) Octobr. bey der R mischen Kayserlichen Majest t gar sehr / n mlich : Weil die verglichene **Gebeths. Formul** nicht nur durch etliche wenige Rathsglieder / vi aut metu, sondern von allen f nff R then und Vorm ndern / so die ganze Stadt / in arduis, repr sentirten / mit gutem freywilligem Vorbedacht und einm thigem Belieben / nach Inhalt des von dem Rathe selbst hier ber gef hrten Protocoll geschlossenen / und unter der Stadt Insiegel von sich gestellt worden w re : Dieses procedere und vorsehliches Verachten des allergn digsten Kayserlichen Decisi aber zu nicht geringer Schm lerung Dero Kayserlichen Maj. und  rgerlicher Consequens im Heiligen Reiche / ihr selbst (Seiner Churf rstlichen Gn. n mlich) auch zum h chsten Nachtheil / und gemeiner Stadt zu neuer Unruh und Gefahr gereichte : Als b the Sie gehorsamst / besagten Rath / wegen seines vorsehlichen Ungehorsams / in die / in den vorigen Decretis, comminirte Straffe / auff ihren eigenen Mitteln / und nicht auff der Stadt Aerario, zu bezahle / durch ein anderweites sch rferes Decret / zu verd mmen / denselbigen mit seinem fernern unzul ssigen und nichtigem Einbringen allerdings ab und sub Comminatione arctioris poenae, cassationis nempe aller Privilegien / Freyheiten und Rechte / n chst Ansetzung eines kurzen vierzehent gigen Termins / zu schuldiger partition nochmalen alles Ernstes anzuweisen / und zugleich dem Reichs-Hofrath / von **Schmiedburg** / weil selbiger ohne das sich draussen im Lande bef nde / und der Sachen gr ndliche Information h tte / fernere Commission dahin auffzutragen / das er / dafern in tempore praefixo die Partition nicht erfolgen sollte / ber hrtes arctius Decretum ad plenam executionem stellen / die B rgerschaft in Ruhe bringen / den Ober-Rathsmeister / **Jacob Bergern** / und Syndicum, **Avianum**, als R delsf hrer / in Dero Kayserlichen Majest t Namen / also gleich in Arrest nehmen /  ber Dero / dem b rgerlichen Compositions-Recess zu wider / bis daher gef hrte Actiones auch deren Complices, speculiter inquiriren / die librige Unschuldige in Kayserlichen Schutz nehmen / darneben auch diejenige / welche Seine Churf rstliche Gn. ihm (Herrn Reichs-Hofrath) benennen w rde / wiederum installieren / und bey seiner Zur ckkunft Dero Kayserlichen Majest t  ber die v llige Verrichtung / zu weiterer Verordnung / allerunterth nigste Relation abstaten sollte.

Als der Rath hiervon die Nachricht erlangte / lie  er ihm gleich anlegen seyn / dargegen bey der R m. Kayserl. Maj. in allerth ffter Demuth um allergn digste Verschonung dergleichen

1662.

Chur-
Maynz
klage bey
Kayserl.
Hofe  ber
des Raths
zu Erfurt
Ungehorsam
und
Widersehtigkeit
und

H lt am
ein sch rferes
Mandat
an.

Der Rath
b t dargegen
um
Verschonung.

suchter

1662.

gesuchter unverschuldeter Condemnation und Unordnung fernerer Commission zu bitten / und beygefüger umständlicher Demonstration, wie all ihr Bedrängniß darauß entstände / daß sie so wenig als ihre Antecessores, wie der obhandene zweyfache/nämlich Bürgerliche und Rath's-Pflicht / dem Erststift Maynz die prätere / und von den Chur-Maynzischen Beamten / durch allerhand ungeziemende Mittel und Wege / lange gesuchte omnimodam Superioritatem, so auß etlichen hiesigen Ortes habenden particular-Juribus, Gütern und Gefällen / inferiret werden wollte / einzuräumen nicht vermöchten: Neben dem entschuldigte der Rath auch die Ober-Rath'smeister Bergern un Syndicum Avianum außs beste / daß sie niemanden zur Widersetlichkeit verleitet / sondern einem jeden sein freyes Votum gelassen / und wider die per majora gemachte Conclusa nichts vorgenommen / sondern von etlichen dem Vaterlande und dessen Wohlfahrt misgünstigen / eigenmächtigen und ehrgeizigen wenigen Personen fälschlich verleundet worden wären: Die Räte und Vormünder betreffend / wäre es zwar an dem / daß sie in arduis und wichtigen Dingen die ganze Stadt repräsentirten / und was sie handelten / bindig wäre: In dieser den Gottesdienst und das Gewissen betreffender Sache aber hätten dieselbige damals / da sie ohne das ihrer selbst nicht mächtig gewesen / ohne special Vollmacht der Commun (besag der Rechten) nichts präjudiciren können / massen sie auch solches nicht gethan / sondern der Ober-Vierherr Limprecht in dieser Sache / mit Aufstellung des Protocolls und versiegelten Scheins dolose und betrüglich gehandelt hätte. Und weil die Chur Maynzische Rechte / weder auff die Anordnung der Kirchensachen Augspurgischen Confession / noch auch die Bestell- und Veränderung des Stadt-Regiments und dessen Verwaltung sich erstreckten: Als thäten sie dero Kayserlichen Majestät allerunterthänigst demüthigst bitten / mit weiteren schärfferen Decretis wider die Stadt nicht zu verfahren / sondern so wol damit / als auch mit Ertheilung fernere weitiger Commission allergnädigst zu verschonen / die suspendirte Raths-glieder / auß Kayserlicher Milde und Sanfftmuth / anderer gestalt / als durch mehrhochgedachten Freyherrn von Schmiedburg / zu restituiren / auch allergnädigst zu verfügen / damit das Erststift dasjenige / so es über die Concordata und die / nach Anleitung des Instrumenti Pacis, auffgerichtete Reccesse suchen wollte / an das Kayserl. Cammergerichte / allwo vor diesen / in dergleichen Sachen / rechtlich verfahren worden / bringen / in sie / der unerschwinglichen Commissions-Kosten und anderer bey denen Summarischen Proceduren empfundener vieler Ungelegenheiten / enthalten werden möchten.

Säßt / um
Ruhe und
Friedens-
willen eine
Einigkeit

Damit nun in der Stadt selbstens ins künfftige alle Factiones (insonderheit aber die Limprecht'sche) Aergernisse und Weilläufftigkeiten verhütet werden möchten: So ließ der

Rath nicht allein die in dergleichen Fällen von den Vorfahren auffgerichtete und in den Compositions-Recessen generaliter begrieffene Statuta wolmeinend zusammen tragen und drucken / sondern ordnete auch zur Aufsicht / um solche höchstschädliche Factionen desto mehr zu begegnen / auch damit innerliche Ruhe und Friede / zuvordderst aber Kayserliche und anderer hohen Potentaten Gnade erhalten / und alle Differenzen möglicher massen verhütet werden möchten / eine gewisse Commission an / und ließ hernachmals die Requisites, so zu erstangeregtem heylsamem Zwecke dienlich seyn sollten / Punctsweise verfassen / und solche / weil sie von den Personen aller Räte sammt den Vormündern und der ganzen Gemeine freywillig beliebt worden / den Einigkeit's-Recess benamsen / und unter diesem Titel (der gesammten Räte und Vormünder von Viertel / Handwerker und deren vor den Thoren der Stadt Erfurt / auß fernere heylsame Observanz der Erb- und Schutzverträge / wie auch der Statuten / Kayserlicher Compositions-Recessen und anderer / zur Erhaltung innerlicher Ruhe und Friedens / wie nicht weniger der Stadt Freyheiten / Rechte und Gerechtigkeiten / geschעהer Verfassungen angesehenener / hochnothwendiger beständiger Einigkeit's-Recess / welcher einhellig beliebt / darauß angelobet und unterschrieben worden / den 26. Novembris, Anno 1662.) durch den öffentlichen Druck gemein machen / also lautend:

Rund und zuwissen sey hiermit männiglich: Nachdem in diesem sechzehnen hundert zwey und sechzigsten Jahr bey hiesiger Stadt sehr wichtige / derselben Freyheiten und Gerechtigkeiten / insonderheit das Wahlrecht / wie nichts weniger das Geberh vor Jh. Churfürst. Gn. zu Maynz / unsern gnädigsten Herrn betreffende Sachen vorgefallen: Vorüber dem Herkommen gemäß / der regierende Rath die Herren der andern Räte / samt denen Vormündern von Vierteln / Handwerker und dero vor den Thoren / öffters / auch zu mehrmalen bey sonderbare Geldstraffe zur Deliberation erbitten lassen: Ein und andere Rath'spersonen / und Vormünder aber nit allein selbstens solchen Zusammenkunften ohne Anzeig erheblicher Ursachen und damit sie nur einige Verantwortung auff sich nicht laden / sondern bey ein und andern guten Faveur, ob es auch mit höchstem gemener Stadt Schaden geschehen sollte / erlangen möchten / dem Compositions-Recess è diametro zuwider sich allerdings engogen: Sondern auch Aergernus dardurch gegeben / daß etliche andere / so Anfangs ihrer Pflicht und Schuldigkeit ein Gnügen gethan / hernachmals auch aussen geblieben / und theils mit Furcht / theils aber mit andern impertinenten Vorwand sich zu entschuldigen vermeynet: Daß dannenhero nebenst dem regierenden Rath / auch die meisten andern Rath's-Personen und Vor-

1662.
Recess in
Druck
kommen.

Abstrich
des für die
Stadt
Erfurt
aufgesetz-
ten Einig-
keit's-Re-
cess.

munder sich beschweret befunden/ und/ daß auff derogleichen Absonder- und Trennung/ eine große Gefahr und Schade der Stadt begegnen dürfte/ besorget: Zumalen/ weissen man erfahren müssen/ daß die jenigen/ so abwesend blieben/ wann sie von denen gemachten Conclusis Nachricht erhalten/ nicht allein die selbe capiret und syndiciret/ sondern auch wol gar denenselben einen andern Verstand angedichtet/ und an fremde Orte auff solche Masse fort berichtet.

Gestalt dann nicht allein um väterliche Abwendung der besorgten Gefahr und Schadens den Allmächtigen Gott inniglich anzurufen/ in den Evangelischen Kirchen bishero erweglische Ermahnung geschehe: Sondern auch die höchst-ärgerliche heimliche Sammlung und Trennungen/ durch Wiederhol- und Publicirung derer hiebvor darwider gemachten Statuten/ ernstlich verboten/ und darüber beständige fleißige Aufsicht/ also in der Stadt Friede/ Ruhe und Einigkeit zu erhalten/ eine gewisse Commission angeordnet worden ist.

Damit nun dieses Ziel um so besser erreicht/ und alles Mißtrauen äußerster Möglichkeit nach aufgehört werden möchte: So hat der regierende Rath auf seiner obliegenden Amtspflicht und Gebühr einem gewissen Vereinigungsmittel nachgesonnen: Und hierzu folgende Puncten dienlich und bequem zu seyn/ auch denenselben ohnverbrüchlich/ nachzuleben/ sich eines Gemüts und Willens befunden und darzu durch das gewöhnliche Handgelöbnuß an Eydesstatt verpflichtet.

I. Soll und wil ein jeder/ wann in gemeiner Stadt Sachen/ öffentlich oder privatim etwas geredet/ deliberiret und gehandelt wird/ sich davon zum besten informiren und berichten lassen/ und darauff sein Votum oder Antwort dergestalt ablegen/ damit in Sachen/ Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynz und hiesige Stadt betreffende/ wo möglich/ keine Differenz erwecket/ sondern dem geleisteten Raths- und Bürger- Eyde gemäß/ eines jeden Theils Recht ungekränkt erhalten/ und wider die auffgerichteten Verträge und das Herkommen/ samt anderen der Stadt Gerechtigkeiten nicht gehandelt werde.

II. Und dieweil auch nicht weniger/ zwischen dem höchstlöblichen Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen und dieser Stadt/ gewisse Verträge/ wie bekannt/ hiebvor auffgerichtet worden sind: Als will ein jeder gleicher gestalt darauff bedacht seyn/ wie solche in ihrem Vigore allerdings auch erhalten/ und darwider auff keine Weise gehandelt/ also hierdurch einige Unnade auff gemeine Stadt nicht gezogen werde.

III. Wann aber jemand an gemeiner

Stadt kumbaren Rechten etwas zu entziehen gedächte: Wollen und sollen sie/ selbiges auff alle zulässige Masse verwehren zu helfen/ sich äußerst angelegen seyn lassen/ und zu dem Ende mit Hindansetzung aller Simulationen und Heuchelei/ zusamment darauff auf einigerley Weise erwartenden Vortheils oder Gemusses/ bey dem ganzen Corpore des Raths und der Rätthe ohngetrennt halten/ auch außser demselben und ohn dessen vorhergegangenes Gutbefinden/ sich in gemeiner Stadtsachen/ mit einem andern/ er sey auch wer er wolle/ in ichtwas einlassen/ und alles fleißes dahin zielen/ damit auff rechter Treu und Aufrichtigkeit/ ein gutes beständiges Vertrauen stets wachsen und blühen/ und allen Eingrieffen mit Bestande begegnet werden möge.

IV. Wie dann/ wann jemanden entweder seines abgelegten Voti, oder sonstigen Rathswegen so wol ihm auffgetragener als in Bestallung gehabter Verrichtung wegen/ etwas feindseliges oder widerwärtiges begegnen sollte/ ein jeder demselben also treulich beyrätzig und beständig seyn will/ ob wäre solches ihm selbstn wiederfahren/ und er um sein es eigenen Voti oder Verrichtung willen verfolget und angestrengt worden.

V. Bey der Stadt Nutzen zu schaffen/ und burgerliches Vertrauen zu conserviren/ soll und will ein jeder die Kayserliche Compositions-Recessse getreulich in Acht haben/ desgleichen andern Statutis sich allerdings gemäß bezeigen/ und denenselben zuwider/ weder selbstn einige Trennung und Widerwertigkeit zwischen dem Rath und den Bürgern anrichten/ noch sich darzu reizen oder verführen lassen/ vielweniger auch anderen darzu Urfach und Verhängnuß geben.

VI. Ingleichen/ alles das jenige/ so zu Rathhause gerathschlaget und geschlossen wird/ in höchster Geheim und Verschwiegenheit halten/ und nichts davon außtragen.

VII. Wer wider einigen auf diesen Puncten/ auff was masse es auch geschehen möchte/ handeln/ und dessen mit zweyen Zeugen oder sonstn also/ daß es der regierende Rath auff seinen Eyde glauben mag/ überführet wird: Der soll nicht allein seinen Raths- und Ehrenstandt ipso facto verlohren haben/ sondern auch als ein Meimeydiger Mann/ auff beschehene Anzeige/ entweder die Stadt raumen/ oder anderen in denen Statutis determinirten Straf-

1662.

fen unfehlbar gewärtig seyn. Hierauff sind solche Puncten / heut unten-gefestem Dato, auch denen anderen sammt und sonders auff das Rathhaus erbetenen drey Rätchen/wie auch Vormündern von Vierteln/Handwerkern/und denen vor den Thoren vorggetragen/und eines jeden Erklärung darüber begehret worden.

Wann dann dieselben ins gemein ihre zu Friede und Ruhe geneigte Gemüther dergestalt bezeiget/das sie sich nicht allein über dieser/des regierenden Raths / beschehener Vereinbarung erfreuet/ sondern auch ein jeder/ gleich wie er solches seines Orts bey jenigem Zustande höchstnötzig befunden / also auch obstehenden Puncten allen / äußerster Müglichkeit nach zu leben / und darwider das Geringste nicht vorzunehmen/zu thun/ oder zu handeln/ sich verpflichtet / und darauff dem regierenden Rathe an Eydesstatt angelobet : Als ist darüber dieser Recess verfasst / mit der Stadt grösserm Inseigel bedruckt / darneben von dem Rath/ Rätchen und Vormündern individualiter unterschrieben / und denen Vierteln/ und Zünfften / zu mehrer Versicherung : Das Rath/ Rätche und Vormünder nicht getrennet / sondern in guter Einigkeit stehen / und einmützig der Bürgerschaft und Dero Nachkommen Wohlfart zu beobachten gemeynet seyn / gedruckt und vidimirte Exemplaria davon ausgehändiget worden. So geschehen in Erfurt den sechs und zwanzigsten Novembr. Anno ein tausent sechs hundert und zwey und sechzig.

(So weit dieser Einigkeits-Recess: Derselbige war beydes von dem istiger Zeit regierenden und dem auch von den nächstänfftigen Rätchen der drey nachfolgenden Jahre 1663. 1664. und 1665. desgleichen von den Vormündern von Vierteln / Handwerkern und deren vor den Thoren/unterschrieben.)

Noch vor der Unterschreib- und Publicierung ward der Auffsatz auch dem offtigen andten Lintprechte (als welcher nicht mit auff dem Rathhause erschienen war sondern sich deswegen mit seiner Unpäßlichkeit entschuldigen ließ) durch einen Syndicum und Vierhern in seine Behausung überschickt / und ihm darbey in sein Verlieben gestelle / ob er solchen mit unterschreiben wollte. Er aber war ganz anderer Meinung/ und ließ den erst erwähnten von des Raths wegen zu ihm abgeschickten Personen nur durch seine Tochter anzeigen / wie er über dessen Unterschreibung allerdings anstünde / vorwendend: Weil es schiene / als ob solcher Recess wider die Römische Kayserliche Majestät lieffe / wollte er sich darüber besser bedencken/ und/ in wenigen Tagen / deshalben auff dem Rathhause selber erklären.

Es blieb aber blosser Dinge hierbey / und es folgte von ihm weder Erklär- noch Unterschreibung / ja schalt vielmehr die jenigen gar übel/ welche es nicht weiter mit ihm halten / sondern

sieber mit unterschreiben wollen / und hätte gern den Recess wiederum abgeschafft gehabt : Er schmähet auch hefftig darüber / das die Statuta gedruckt / und darauff eine Commission angeordnet worden/und hieß es eine Contravention und Inquisition wider das jentige / so der Freyherr von Schmiedburg / als Kayserlicher Commissarius / im Jahre Ein tausent sechs hundert und sechzig dieses Orts verschaffet hätte.

Dem Rathe/Rätchen und Vormündern kam dieses zwar nicht wenig fremd vor / mußten es aber jedoch geschehen lassen / und gaben von allem Verlauffe dem Durchläuchtigsten Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen unterthänigste Nachricht/ mit demüthigstem Bitten/das es/ krafft des Erbschuzes / allen Nachtheil und alle Beschwerung / deren man sich auff der Stadt Seyte / bey abermaliger Kayserlicher Commission (so dem erschollenen Verlauffe nach schon erkannt seyn sollte) besorgete/ abzuwenden gnädigt geruhen wollte.

Nun erhielt der Rath von höchstgedachtem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen zwar die gnädigste Erklärung / das/ wie es allbereits vorhin grosse Mühe in dieser Sache angewendet / es also auch noch ferner sich derselben / zu Erhaltung der Stadt hergebrachten Freyheiten/Obrigkeiten/Herlichkeiten/ Rechte und Gerechtigkeiten / anzunehmen gemeinet wäre/ aber mit einer solchen Remonstracion, wie dieses die Stadt in noch grössere Angelegenheit stürzen würde / dasern das Chur- und Fürstliche Haus / durch Verhängniß eines einigten neuerlichen Präjudices / zur Unnad gegen Rath und Bürgerschaft bewogen werden sollte.

Hierauff fasseten Rath / Rätche und Vormünder sammt der Bürgerschaft / nachreiffer des Wercks Erweckung/ eine solche verbindliche Resolution. Das sie in dieser / die begehrte Einführung der neuerlichen Gebeths-Formul / wie auch die Ab- und Einsetzung der Raths-Personen betreffenden Sache / ohne des Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen/ als ihrer gnädigsten Erbschuzherren/ weitem höchsterleuchteten Beystand und Rath/nichts vornehmen/ thun oder handeln / sondern bey der Schuzverwandniß auch disfalls beständig und unabgesetzt beharren / und wider höchsterneldten Hauses gnädigste Abmahnung sich in nichts einlassen / sondern dessen gnädigste Erinnerung / jedoch gemeiner Stadt Freyheiten/ Rechten und Gerechtigkeiten un- nachtheilig/ nach aller Müglichkeit/ unterthänigst respectiren und beobachten wollten.

Nicht lange hernach / und zwar den 18. Decembr. fand sich die obangedeutete Kayserliche Commission / nämlich der offibenannte Kayser-

1662.

Der Rath sucht bey dem Haus Sachsen Schuz.

Erhält auch darzu gnädigste Erklärung.

Rath und Bürgerfassen unter sich eine verbindliche Resolution.

Die Kayserl. Commission

Der Ober- Vierherr Lintprecht wil den Recces mit unterschreiben.

1662.
kommen
nach Erf-
furt.

liche Reichshofrath un Freyherr von Schmied-
burg nebst dem auch Kayserlichen Reichs-
Hofrath/Hn. Joh. Jacob von Goppold/
ganz unvermuthet und ohne einige / auf ihrem
Mittel/dem Rathe/ als Ordinario Magistratui.
geschehene und sonst gewöhnliche Nachricht / in
Erfurt ein / welche zwar gleich alsbald den
andern Tag nach ihrer Ankunfft ihre Proposi-
tion ablegen wollten / wegen unterschiedli-
cher Hindernisse und vorgefallenen Nach-
denckens aber / noch drey Tage damit zurück
hielten.

Das Haus
Sachsen
verwarnt
den Rath/
wegen et-
nes und
des an-
dern der
Kayserl.
Commis-
sion hal-
ben.

Unter dessen ward es an den Fürstlichen
Sächsischen Höfen erfahren / daß eine Kay-
serliche Commission nach Erfurt gekommen/
und darauff von den dreyen Herzogen ins ge-
sammt dem Rathe gnädigst angefüg / was mas-
sen sie die Einlangung der Kayserlichen Herren
Commissarien/über bessere und rechtliche Zuver-
sicht/ vernommen hätten / und darauff versprü-
hen / wie gefährlich und zu Abbruch des theuer er-
worbenen Friedensschlusses / auch den Reichs-
Satzungen / dergleichen Ihren Fürstl. Fürstl.
Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. und allen Chur-
und Fürsten des Reichs / bevorab aber denen
der Evangelischen Religion zugethanen / dieser
modus procedendi wäre / daher dieselbige den
bevorstehende Präjudiz / durch zulässige Wege/
von sich und Dero Schutz Verwandten Stadt
abzuwenden/ deswegen auch bey der Römischen
Kayserlichen Majestät / wie auch bey Chur-
Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen
Reichs/ auff dem bevorstehenden Reichs-Tage/
dahin ohne das die Sache/ ihrer ismaligen Ge-
legenheit nach / gehörte / einzukommen geson-
nen/ gnädigst und ernstlich begehrende/ daß dem
allen durch der angemastten Commissarien
Handlung nichts Verhängliches entgegen gesetzt
werden möchte / vermöge der Pflicht/ wo-
mit der Rath Ihren Fürstl. Fürstl. Fürstl.
Durchl. Durchl. Durchl. verwandt und zuge-
than wäre / bey den Kayserlichen Herren Com-
missarien (mit Veruffung auff diese Verwar-
nung auch Anführung der Stadt eigener Noth-
durfft) bescheidenliche Entschuldigung einzu-
wenden/ und in keinerley Weise sich einzulassen/
sondern allein / was ihm von dem Inhalt der
Commission kund gethan würde / an das ge-
samte Chur- und Fürstliche Haus schleimig zu be-
richten : Mit dieser Commination : Da der
Rath sich hierbey vergehen/ und höchstgedachten
Hauses höher Gerechtfame / auch gemeiner
Stadt und dem Religions- und Polliceywesen/
zu unwiederbringlichem Nachtheil/ etwas/ oh-
ne Ihrer Churfürstlichen und Fürstl. Fürstl.
Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. als
Dero Schutzherrn und Interessenten Zuthun/
vornehmen würde / daß sie ihres Rechts und
Befugnisses / der Sachen Bewandniß nach/
sich also zu gebrauchen wissen würden / wie sie
es/ zu Behauptung ihres von Gott verliehenen
Respects und Rechts / auch deren Lande und

Leute Sicherheit und Ruhe/te. zum besten befin-
den könnten.

Den drey und zwanzigsten Decembris er-
öffneten die Kayserliche Herren Commissarien
in ihrer Behausung/denen vor sich beschiedenen
Räthen und Vormündern ihre Proposition/
wobey sie (1.) zuvorderst das Kayserliche
an sie ergangene Schreiben / wodurch ihnen
die Commission aufgetragen worden/ zur Be-
sichtigung und Recognoscierung der Kayserli-
chen Unterschrift / des Siegels und des Ti-
tuls / wie auch etlicher Zeilen Inhalts/ den er-
schienenen vorzeigten : Nächstdem (2.) ein
verschlossenes Kayserliches Rescript/ an Raths-
meister und Rath geschrieben / denselbigen ein-
liefferten mit dem Bedeuten / daß sie sich nach
dem darin gesetzten Termin würden zu achten/
und (3.) zu erinnern wissen / welcher gestalt
bey der/im Jahre Sechszehen hundert und fünf-
zig und Sechszehen hundert und fünf und
fünffzig allhie gewesenen Kayserlichen Com-
mission etliche Personen von ihren Raths- Mem-
tern suspendiret worden wären : Dieweil dann
die Römische Kayserliche Majestät ihnen ge-
maßenen Befehl ertheilet hätte / nunmehr die
beyden Ober-Rathsmeister / Johann Hal-
lenhorsten und Henning Kniphofen/
der Suspension wieder zu erlassen/ als wollten
sie/ im Namen der Römischen Kayserli-
chen Majestät dieselbige vollkömmlich wie-
der eingesezt / und hiermit zu Einnehmung ihrer
gehörigen Stellen angewiesen haben: (4.) Hätte
die Römische Kayserliche Majestät sehr mißfäl-
lig vernommen/ daß/ obwol dieselbige/ vermit-
telst allergnädigster Verordnung unterschiede-
ner Commissionen/ für der Stadt Wolfart/ Ru-
he und Bestes väterlich gesorget / jedoch neue
Mißhelligkeiten entstanden / und voriges unru-
higes Wesen noch währete / allermaßen sie dem
Rathe das ungehorsame Beginnen mit Ernst
zu remonstriren und zu besserer Verträglichkeit
anzuweisen befehlicht wären : Sintemalen
zuvorderst zu bedencken stünde/ daß alle Obrig-
keit von Gott verordnet wäre / und wer derselb-
igen widerstrebte/ zeitliche und ewige Straffe auf
sich läde. Wann dann die Römische Kay-
serliche Majestät dennoch nicht hätte unterlassen
wollen/ Dero Kayserliche Element der Schärf-
se vorzuziehen / und sie allergnädigst anhero zu
verordnen/ damit der Rath/ durch mehrere Re-
monstration, von dem bisherigen Beginnen ab-
geleitet/ und die Stadt in gutten Zustand und
Flor gesetzt werden möchte / massen diese Com-
mission zu der Stadt Wolfahrt und Bestem an-
gesehen wäre/ und also/ was die Röm. Kayserl.
Maj. für väterliche Vorsorge für dieselbige trü-
ge/ gnugsam andes Tages Liecht kommen wür-
de : Als wolte man nur keine andere Ombrage
und Verdacht nehmen/ sondern/ in Krafft der
geschehenen Sincerationen / sicher trauen/ daß
das Gebeth der Stadt an ihren Freyheiten ganz
nichts präjudiciren sollte.

Die erschienene Räthe und Vormünder sag-

Das Kai-
ten

1662.

Die Kay-
serl. Com-
missarien
ebun dem
Rathe ih-
re Propo-
sition und
überreich-
et dabey ein
Kayserl.
Rescript
paritorium

1662.
serl. Re-
scriptum
macht den
Rath be-
stärkt/
und

ten den Herren Commissarien für solche ange-
deutere Kaiserliche Gnade und Väterliche
Vorsorge / im Namen der ganzen Gemeine/
schuldigten und allerunterthänigsten Danck /
und nahmen das empfangene Kaiserliche
Schreiben mit auff's Rath-Haus / woselbst es
mit allerunterthänigstem Reverenz erbrochen
und verlesen / auß desselbigen Inhalte a-
ber mit höchster Bestürzung vernommen
ward / daß die Röm. Kaiserl. Maje-
stät die vom Rache / Räthen und Vor-
mündern in ihrem gesamtten gehor-
samsten Schreiben / vom 27. Se-
ptembris allerunterthänigst einge-
wandte Einrede und Entschuldig-
ung befremdlich und mißfällig vor-
kommen wäre / weil selbige ganz
unerheblich und theils vorhin / nach
reiffer der Sachen Erwägung / gänz-
lich verworffen gewesen / und dem-
nechst die würckliche Partitions - Lei-
stung auffgelegt worden wäre. Je-
doch war den Bestürzten dargegen die höchst-
preyßliche Kaiserliche Sanftmuth und Milde
auch gar tröstlich / weil die Römisch. Kaiser-
liche Majestät noch zur Zeit mit der Pön und
den arctioribus an sich gehalten / und keine
Straff-Erkännniß / warum gleichwol Sei-
ne Churfürstliche Gnaden zu Mainz eif-
rig angefuhr / darinnen bedeutet hatte / son-
dern nochmahls allergnädigst anbefehlen wol-
len / dem vorigen / unterm dato / den 6. Ju-
lii dieses Jahrs / abgelassenem Kaiserlichen
Rescripto paritorio, worbey sie es / der
Stadt Einwendens ungehindert / nochmahls
allerdings verbleiben ließe / innerhalb
Monats-Frist / ohne einige Ein- und Wi-
derreden / unter was Schein und Vorwand
solche auch vorgeschützt werden möchten / ge-
horfamste würckliche Vollziehung zu leisten /
und inner solcher Zeit deswegen gebührliche
Anzeige zu thun / mit der Verwarnung: Daß/
in Verbleibung dessen / hiermit angeregte De-
claratio Penæ und arctiores Processus er-
kannt / und was sonst Rechts und Her-
kommens / geschehen / und würcklich exequit
ret werden solte.

Den 31. Decembris / und also da erst ein
Viertel von der angeetzten monatlichen Frist/
welche der Rath zu seinen Deliberationen an-
zuwenden vermeinte / verstrichen / ließen die
Herren Commissarien die ersterwählte neue
Vierherren vor sich bescheiden. Diese aber/
in Erinnerung der Stadt uhralten Funda-
mental-Satzungen / wie auch des Bürgerli-
chen Compositions / und darauff gegründeten
Einigkeits-Recesses / hielten es für unverant-
wortlich / in einer gemeinen / und sie / als
einzele Personen / gar nicht angehende Sa-
che / ohne des ganzen Corporis Vorbewußt
und Communication / sich in etwas einzulas-
sen / meldeten sich darum bey dem regirenden
Rathe an / und vermochten auch denselbigen

dahin / daß er durch einige Abgeordnete sie
bey den Kaiserlichen Herren Commissarien
entschuldigen / und bis auff den ersten Tag
nach dem Neujahrs-Feste / da Rache und
Vormünder sich auff dem Rath-Hause ver-
sammeln würden / um gnädige Bedult ansu-
chen / ihnen auch zugleich darneben hwen Ex-
emplaria von dem Einigkeits-Recess /
zusamt den obangeregten Fürstlichen
Sächsischen Abmahnungs-Schrei-
ben überreichen ließe.

Die Herren Commissarien stellten die dis-
mahlige Nicht-Erscheinung der Vierherren zu
deren schwerer Verantwortung / und hielten
des Raths Abgeordneten vor: Daß der Ein-
igkeits-Recess / wiewohl er von aussen
eine und andere Sinceration sehen ließe / den-
noch in effectu directè wider die Römische
Kaiserliche Majestät ließe: Denn bald im
Eingange würde der Punct vom Gebethe an-
gezogen / und darbey vorgegeben / ob wolten
der Stadt gefährliche Dinge zugemuthet wer-
den / da doch die Stadt die Römisch. Kaiser-
liche Majestät und deren Commission / im
Jahre sechzehnhundert und funffzig / allbereits
in eben dieser Sache zum Richter erbeten /
auch von demselbigen ein Judicatum bekom-
men hätte / welches nunmehr nicht unbillig
zur Execution gebracht werden müste: Dan-
nenhero man sehen könnte / daß es directè
und zumahl auch dieser / in dem Einig-
keits-Recess enthaltenen Punct: Daß
nemlich / niemand in Sachen / gemeine
Stadt betreffend / sich vor jemanden/
er wäre auch / wer er wolte / einlassen
solte / wider Kaiserliche Majestät ließe.
Was die vorgezeigte Fürstliche Sächsische
Schreiben anlangte / würden dieselbige nichts
erheben / sintemahlen ohne das die Fürstliche
Assistenz bloß auff falsa Narrata, von der
Stadt Seyten / aufgewürckel worden / die
Erfahrung auch endlich bezeugen würde / daß
man der Stadt nur bloß das Maul
auffgesperret / aber nichts darein ge-
geben hätte (war wohl recht wahr geweis-
saget / wie es nachgehends der Ausgang / im
Jahre sechzehnhundert vier und sechzig erwie-
se): Das Chur- und Fürstliche Haus Sach-
sen würde sich verhoffentlich nunmehr / da
die anderwärtige Kaiserliche Antwort demselbi-
gen zukommen / nicht weiter einmischen / und
da es gleich amoch geschehen solte / so würden
sie (Kaiserliche Herren Commissarien) sich mit
demselbigen in nichts einlassen / weil sie der-
gleichen nichts in Commission hätten. Und hier-
bey führten die Herren Commissarien auch die-
jenigen Exeremitäten aufführlich an / wor-
ein man sich / bey fernerer Verweigerung des
Gebeths / setzen würde / gnädiglich begeh-
rende / nicht allein den citirten Vierher-
ren der Kaiserlichen Commission ernstern
Befehl / daß sie unweigerlich erscheinen soll-
ten / anzudeuten / sondern auch dem Rache

1662.
Der Rath
schickt eini-
ge Abge-
ordnete an
sie.

Die H.H.
Commis-
sarien ju-
diciren ge-
gen diesel-
bige von
dem Einig-
keits-Re-
cess.

Wie auch
von der an-
geborte-
nen Säch-
sischen
Hülffe.

Eröffnet
ihn auch
wieder.

Die Kai-
serl. H.H.
Commis-
sarien be-
scheiden
die neue
Vierher-
ren vor
sich.

1662.

anzugeigen / daß die / wegen des Gebets / gegebene vier-wochentliche Frist diese Meynung mit sich führe / daß vorm Aufgange desselbigen am Kaiserlichen Hofe de partitione doctret werden müste : Denn sonst nach Ablauf dieser Frist / und in Verbleibung dessen / würden die arctiores und executoriales alsbald erkannt werden.

Die citirte Bierherren und einige Rath-Deputirte stellen sich bey den Herren Commissarien ein.

Hierauff wurden auß Rathen und Vormündern gewisse Personen deputirt und bevollmächtigt / welche / so oft es nöthig seyn / oder begehret werden würde / der Kaiserlichen Commission auffwarten / und alles / was hierbey der Stadt Notdurfft erfordern möchte / im Namen der ganzen gemeinen Stadt / in acht nehmen / erwegen / und davon dem Corpori der Räte und Vormünder / zu schließlicher Resolution / gründliche Relation erstatten solten. Diese nun befehlichte der Rath / nebst den citirten Bierherren / so bald noch selbigen Tages vor den Kaiserlichen Herren Commissarien zu erscheinen / und nicht allein dasjenige / was ihnen würde vorgehalten werden / mit anzuhören / sondern auch und zuvorderst / wegen unterschiedlicher erheblicher Ursachen / und zumahl der mit eingefallenen Feyer-Tage halben / um Verlängerung der monatlichen Frist und Communication des zur vorgenommenen Restitution der beyden Ober-Rathmeister / als des **Johann Hallenhorsts** und **Henning Christofs** / habenden Kaiserl. Befehls unterthänig zu bitten : Sintemalen / was dieses anlangte / besorgt würde / weil Se. Churfl. Gn. zu **Maynz** nicht allein **Hallenhorsten** obnächst in selber wieder einsetzen wollen / sondern auch bey der Röm. Kaiserl. Maj. angehalten hätte / auß den Delinquenten / welche sie benennen würde / durch die Commission restituiren zu lassen / daß hierauf der Stadt an ihren Rechten ein merklicher Nachtheil zu wachsen dürfte.

Die Herren Commissarien ermahnen dieselbige zur Restitution der suspendirten Ober-Rath-**Meister** und Einführung des Gebets mit Versicherung.

Die Herren Commissarien zeigten hierauf den erschienenen Bierherren und des Raths-Deputirten dieses an / daß es bey der monatlichen Frist sein Bewenden hätte / und die Restitution der beyden Ober-Rath-**Meister** / allein auff **Kaiserl. Auctorität und Befehl** / von der Kaiserlichen Commission erfolgt wäre / und erbothen sich darbey / nicht allein von deswegen einen Aufzug ihrer Instruction zu ertheilen / sondern auch die Stad per Decretum zu versichern / daß darinnen ganz keine Gefährde vorgegangen : Denn es wäre Se. Churfürstliche Gn. zu **Maynz** nicht gesonnen / was die **Raths-Wahl** anlangte / sich einzumischen / sondern / weil vor 13. Jahren / da dieselbe die Restitution ihrer Gerechtigkeiten pretendiret / und deswegen eine Kaiserl. Commission aufgewirekt gehabt / **Rniphoff** sich mit **Rath** / und **Hallenhorst** mit **That** opponiret / und damit verursacht hätten / daß ihre Suspension bey der Röm. Kaiserl. Maj. außgebracht worden wäre / und solcher Gestalt Seine Churfl. Gn. Pars lz-

1662.

sa, oder die beleidigte Parthen / gewesen / und ohne deren Satisfaction der Judex den Lædentibus nichts remittiren können : So hätten die Röm. Kaiserl. Maj. die Delinquenten dahin gewiesen : Massen es in dergleichen Fällen nicht allein am Kaiserl. Hofe / sondern auch am Kammer-Gerichte alle Tage also gefallen / und niemand auß der Acht / oder Suspension / gelassen würde / wenn er nicht zuvor à parte la la perdonniret und außgesöhnet worden wäre. Diweil nun Se. Churfl. Gn. an Kaiserl. Maj. geschrieben / daß sie von den benannten beyden Personen vergnügt worden / und darum dieselbige perdonniret hätte : So hätte hierauf die Röm. Kaiserl. Maj. ihnen die Restitution allergnädigst anbefohlen / und also die Stadt sich an ihrem Wahl-Rechte keines Eintrags zu befahren : Es wäre auch diese Restitution solchem Wahl-Rechte dermassen unschädlich / daß auch diejenigen / so es mit der Wahl zu thun hätten / künfftig der beyden Personen bisheriges Verhalten / nach Aufweisung der Kaiserlichen Compositions-Recess / zu examiniren / und / nach Befindung / sie entweder zu wehlen / oder zu übergehen / Macht hätten. Im übrigen zogen die Kaiserliche Herren Commissarien dieses / daß die Bierherren für sich alleine nicht erscheinen wollen noch sollen / als ein hochstraffbares Beginnen gar ungnädig an / und thaten darauff eine bewegliche Ermahnung an sie und des Raths Deputirte / daß man sich zu den Judicatis bequämen / das Gebethe einführen / und die Wiedereinsetzung der beyden Ober-Rathmeister nicht weiter despectiren solte / in Betrachtung / daß Seine Churfürstliche Gnaden sich hierdurch eines mehrern Rechts / als sie dieses Ortes hergebracht hätte / nicht anmassen könnte : Das Chur- und Fürstl. Hause **Sachsen** aber / so bey der Stadt ein mehrers nicht / als das Jus protectionis (Schutz-Recht) hätte / diese Sachen nichts angingen : Die Verbindung mit demselbigen / wie auch der **Einig-Keits** **Recess** wider die Kaiserliche Majestät lieffen / und da man davon nicht abstände / die Römisch-**Kaiserliche** Majestät für die höchste Obrigkeit erkennete / und dero selben schuldigsten Gehorsam leistete / man sich in die äußerste Ruin stürzen würde / welches dann diejenige / so die Stadt in solches Unglück führten / sich auch an Chur- und Fürstliche Höfe verschicken lassen und solche Verordnung angeordnet hätten / schwer zu verantworten hätten / ja es mit den Köpfen würden büßen müssen / wann zur Inquisition geschritten werden solte : Dann er (Herr **Baron von Schmiedburg**) hätte im Jahr sechzehnen hundert und sechzig keine Carthäunen noch Kriegsvölcker / wodurch etwann die Verwilligung des Gebets erzwungen werden können / bey sich gehabt / sondern es wäre dieselbige freywillig geschehen / und hätte der Rath selber zur Execution den Anfang gemacht / indem er dem Ministerio anbefohlen / das Gebethe zu verrichten / und waren die jenige Dinge / so wegen des Sigels / womit die

Verwilli-

1662.

Verwilligung besiegelt worden/ desgleichen/ daß nicht alle Raths-Personen darzu kommen wären / von Seiten der Stadt modiret und eingewendet würden/ puerilia und könnten nicht erheben: Sondern woferne je keine Demonstration/ Adhortation und Vermahnung helfen sollte/ mußte **Erffurt ein Theatrum werden/ auf welchem die Röm. Kaiserl. Maj. dero Authorität würde sehen lassen:** Und hierzu thäte es an Macht nicht ermangeln / sondern die Regimenter stünden allbereits in **Böhmen** / und würden auch die **Wirten** das ihrige darbey thun / massen **Frankreich** und **Schweden** mit interessiret wären: Ja/ es würden die Fürsten von **Sachsen**/ ob sie gleich/ auff des einen und andern Hoff-Raths Suggestion/ jeso große Dinge versprochen / die ersten seyn/ so zur Execution greiffen würden/ da man dann sehen würde/ was man gemacht hätte.

Der Rath nimmt solches alles in Bedencken.

Dieses alles ward alsobald dem Rathe/ und von diesem der gesammten Bürger-schaft/ und nicht weniger dem Ministerio, wie auch dem **Chur- und Fürstl. Hause Sachsen** unterthänigst und gebührend hinterbracht: Der Rath aber wolte in einer so hochwichtigen Sache für sich selbst keine übereylige Resolution fassen / sondern solches in ferneres reiffes Bedencken ziehen / und auch anderen die Zeit darzu gönnen. Damit verzog es sich noch biß in das folgende Jahr / da es dann in dieser Stadt **Erffurt** immer ärger und endlich so beschaffen ward / als ob alles bund über Eck und zu Grunde gehen wolte/ wie in dem nachstfolgenden Jahre die **Teutsche Reichs-Sachen** mit mehrern Umständen zu verstehen geben.

Also behielt das **Teutsche Reich** in seinen eigenen Grängen noch erwünschten Frieden und Ruhe: Allein von **Siebenbürgen** und **Ungarn** her zog ein trübes Kriegs-Ungewitter gegen die **Oesterreichischen Provinzien** allgemach auff / welchem entweder vorsichtig zu entgehen/ oder mit tapfferm Helden Muth zu stehen/ man bey dem Kaiserl. Hofe zu **Wien** jessiger Zeit viel Rathschlagens hatte / wohin sich dann von hier auß meine Historische Feder zu diesem Wahl wenden/ und in möglichster Kürze dasjenige zusammen fassen / und in einer richtigen Erzählung vorbringen soll

Was an dem Kaiserl. Hofe zu Wien / so wol bey den zur Lust und Ergözung angestellten Rittersmäßigen und höfflichen Kurzweilen / als auch bey Anhör- und Abfertigung frembder Gesandten / desgleichen in hochangelegenen Berathschlagungen und anderen wichtigen Staats-Geschäften / vornemlich das Türkische Wesen in **Ungarn und **Siebenbürgen** betreffend / dieses Jahr über/ merckwürdig vorgegangen.**

Türkif. Tschiause hat bey den Fürsten

Q Je Türkische Tschiausen ritten noch immer dar/ je einer nach dem andern/ bey dem hiesigen Kaiserl. Hofe/ ab und zu/ von

denen am 1/11. Januarii / der/ vor zween Tagen/ mit noch fünf oder sieben Türcken daher gekommen bey dem Kaiserl. Hoff- Kriegs-Raths-Präsidenten/ Fürsten von **Lobkowitz** / Audienz hatte / dem er von dem Türkischen Hofe ein Schreiben überreichte / worinnen enthalten/ daß man den **Ismael-Bassa** / der indes von dem **Aly-Bassa** in **Siebenbürgen** enthauppteten **Szeidy-Bassa** / und gewesenen **Deziers zu Ofen** / Stelle kommen / und mit der Röm. Kaiserl. Maj. gute Nachbarschaft halten sollte / falls ihm nicht zu nahe getreten würde/ für einen **Dezier**/ oder Statthalter zu **Ofen** / desgleichen auch den **Michael Apasi** für einen Fürsten in **Siebenbürgen** erkennen / und zugleich die in **Siebenbürgen** noch besetzte **Derter** wieder abtreten wolte / damit der **Aly-Bassa** selbstge nicht mit Gewalt suchen dürffte. Man beschenckte diesen **Tschiausen** mit einem grossen silbernen Becher/ und seine Leute/ wie gebräuchlich / mit gansen Tüchern / und schaffte ihn / am 6/16. dieses / wieder fort. Hingegen fand sich ein anderer vom **Groß-Dezier** ein / welcher am 9/19. dieses/ bey **Er. Fürstl. Gn. von Lobkowitz** / in der Audienz/ sehr klagte über den von dem **Serini** in **Hinter-Ungarn** gethanen sehr schädlichen Streiff / mit Begehren / daß man solchen Schaden ersetzen / und die Thäter beym Kopffe nehmen sollte / oder der **Groß-Türcke** wolte selber her auß kommen / und alles in Grund verheeren / ohne was er sonst des Fürstenthums **Siebenbürgen** und des Friedens halben vorzubringen hatte.

Dieser hatte noch nicht einmahl seine Abfertigung bekommen / so war schon wieder ein neuer zugegen / welcher von dem obgedachten neuen **Deziere zu Ofen**/ dem **Ismael-Bassa** / kam / und allein dessen Person und gute Nachbarschaft anmeldte / und im übrigen / wie gewöhnlich / über der **Ungaren** Streiffen klagte. Man gab ihm gar bald seinen Bescheid und gebräuchliches Geschencke / und ließ ihn damit wieder seines Weges ziehen / auch zugleich einen Kaiserl. Currier mitgehen / welcher dem Kaiserl. Residenten bey der **Ottomanischen Pforte** Schreiben bringen sollte.

Der andere **Tschiause** aber vom **Groß-Dezier** mußte noch etwas verziehen / zu welchem noch ein **Capign-Aga** (der so viel als ein vornehmer Kammer- oder Zimmer-Barter seyn sollte) von der **Pforte** und dem **Aly-Bassa** / auß **Griechisch-Weissenburg** / kam / der gleichfalls bey dem Kaiserl. Hoff- Kriegs-Raths-Präsidenten Audienz hatte / und bey Ueberreichung seiner **Credencial-Schreiben** in Kürze vorstellte / daß er von dem grossen **Sultan** / seinem **Großmächtigsten Kaiser** bevollmächtigt wäre / mit den Kaiserlichen Ministern (wann anderst die Römisch-Kaiserliche Majestät darzu geneigt seyn / und die jenige bereits durch den **Tschiausen** / anlangend das Fürstenthum **Siebenbürgen** / vorgetragene **Conditiones** bewilligen wolte) einen beständige **Frieden** zu schliessen / jedoch daß die Röm. Kais. Maj. den neu eingesetzten Fürsten **Apasi** billichen /

1662. von Lobkowitz Audienz.

Wird wieder abgefertiget/ und ein anderer kommt dargegen an.

Noch etz ner von Ofen.

Ein Capign-Aga beuth sich zu den Friedens-Tractaten an.

und